Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1943)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Moeckli, G. / Grimm, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417289

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES ARMENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1943

Direktor: Regierungsrat **G. Moeckli**
Stellvertreter: Regierungsrat **R. Grimm**

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden.

a) In der Volksabstimmung vom 11. Juli 1943 ist das *Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe* zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes mit 60,812 gegen 17,006 Stimmen angenommen worden. Das Gesetz sieht zusätzliche Fürsorgeleistungen des Kantons und der Gemeinden bis zu 50 % der Bundesleistungen vor. Die Zuschüsse werden nur gewährt in Fällen, in denen die massgebenden Höchstansätze für die Bundeshilfe nicht genügen. Der Anteil des Kantons an der zusätzlichen Leistung beträgt 50 bis 70 oder durchschnittlich 60 vom Hundert, derjenige der Gemeinden 30 bis 50 oder durchschnittlich 40 vom Hundert. Für schwerbelastete Gemeinden wird der Anteil an der zusätzlichen Leistung bis auf 10 vom Hundert herabgesetzt. Die Differenz wird vom Staat übernommen. Ausserdem stellt der Kanton zur Bundessubvention jährlich einen Beitrag von Fr. 300,000 zur Verfügung, damit der Kreis der Bezüger erweitert werden kann. Die Gesamtleistungen des Kantons dürfen Fr. 1,500,000 und diejenigen der Gemeinden Fr. 750,000 nicht übersteigen. Organisatorisch wird durch das Gesetz eine wünschbare Vereinfachung und Vereinheitlichung der Altersfürsorge im Kanton Bern erzielt, indem die Rentner der Gemeinde-Altersbeihilfen, welche die Voraussetzungen zum Bezug der Bundeshilfe erfüllen, und eine gewisse Anzahl von Rentnern, die bisher vom Verein für das Alter unterstützt wurden, in die vom Kanton durchgeführte Altersfürsorge übergeführt werden. Das Gesetz ist auf 1. Januar 1944 in Kraft getreten.

Durch die *Verordnung des Regierungsrates vom 24. September 1943* ist die neue Grundlage für die *Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge* geschaffen worden. Diese Verordnung, die am 21. Oktober 1943 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde, ist am 1. Januar 1944 in Kraft getreten. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 87 vom 6. November 1943 veröffentlicht worden. Die Weisungen dazu für das Jahr 1944 sind in den Amtlichen Mitteilungen der Direktion des Armenwesens vom 21. Oktober 1943 erschienen.

Am 11. Juli 1943 hat das Berner Volk ausser dem obenerwähnten Gesetz auch das im letzten Jahresbericht erwähnte *Volksbegehren für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern* mit 39,255 gegen 38,006 Stimmen angenommen, obwohl das Volk darauf hingewiesen wurde, dass eine Verwirklichung der Altersversicherung im Kanton Bern auf Grund der von den Initianten angeregten finanziellen Grundlagen gar nicht möglich sei.

Durch die Annahme des Volksbegehrens wurden verschiedene verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen.

Der Regierungsrat hat daher in seiner Sitzung vom 16. Juli 1943 auf Antrag der Direktion des Armenwesens beschlossen, zunächst ein Gutachten über den ganzen Fragenkomplex erstellen zu lassen. Herr Prof. Blumenstein hat das gewünschte Gutachten am 1. September 1943 erstattet.

Die Direktion des Armenwesens hat ferner durch Herrn Dr. R. von Dach, Fürsprecher in Bern, einen Bericht über die Behandlung von Volksbegehren durch den Grossen Rat unter besonderer Berücksichtigung des Vorgehens bei Anregungsinitiativen eingeholt, der am 22. September 1943 erstattet wurde.

Nachdem die beiden Berichte vorlagen, haben wir die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten geprüft und dem Regierungsrat unter 17. November 1943 über die Angelegenheit einlässlich Bericht erstattet. Mit Beschluss vom 26. November 1943 nahm der Regierungsrat von diesem Bericht Kenntnis und überwies ihn den Direktionen der Justiz und der Finanzen zum Mitbericht. Nach Vorliegen dieser Mitberichte wird über das weitere Vorgehen entschieden werden.

b) Dem umfangreichen Jahresbericht der *kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht* entnehmen wir, dass diese im Berichtsjahr eine sehr rege Tätigkeit entwickelte. Es fanden drei Plenarsitzungen, sieben Sitzungen des Bureaus und mehrere Sitzungen der eingesetzten Unterkommissionen statt. In der Kommission entstanden zwei Lücken, die eine infolge Absterbens des Herrn Stadtrat Ernst Lutz und die andere infolge Rücktrittes des Herrn Dr. R. von Dach; deren sehr geschätzte Mitarbeit wird dankend anerkannt. Der Regierungsrat wählte an ihre Stelle Blaukreuzfürsorger W. Imobersteg in Lyss und Fürsprecher W. Thomet, Adjunkt der Direktion des Armenwesens, Bern. — Die eigentliche Fürsorgearbeit an Alkoholkranken wird den privaten Organisationen, insbesondere den Abstinenzvereinen, Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten überlassen. Die Kommission überwacht, ermutigt und fördert diese Hilfswerke und sucht deren Tätigkeit in einen Gesamtplan einzuordnen und möglichst rationell, reibungslos und harmonisch zu gestalten. Für die Vorsorgearbeit, die vor allem in allgemeiner Volksaufklärung durch Vorträge, Herstellung und Verbreitung belehrender Schriften und von Anschauungsmaterial (Diapositiven, Filmen), in der Förderung alkoholfreier Obst- und Traubenverwertung, der Errichtung von alkoholfreien Gemeindestuben usw. besteht, wurde im Berichtsjahr ein Programm ausgearbeitet. Als nächste wichtigste Aufgabe im Gesamtplan ihrer Arbeit betrachtet die Kommission die Errichtung neuer Fürsorgestellen in den meist gefährdeten Gegenden, die richtige Ausbildung neuer Fürsorger, die hauptsächlich die wissenschaftliche Unterkommission beschäftigt und die nach der Eröffnung der Bildungsstätte für soziale Arbeit möglich sein dürfte, ferner die allgemeine Volksaufklärung, zu deren Förderung besonders die Diapositiv- und Filmunterkommission und die Unterkommission für die Aufklärung in den Schulen tätig sind. Nach einem Aufklärungskurs des Verbandes bernischer Fürsorgestellen in Courtemelon und eifriger Tätigkeit der Unterkommission für die Arbeit im Jura und eines in der Folge bestellten Aktionskomitees haben sich die sieben jurassischen Amtsbezirke zusammengeschlossen zur Errichtung einer Fürsorgestelle im Nordjura und einer solchen im Südjura. Nach dem Lehrkurs des Verbandes bernischer Fürsorgestellen im Herbst 1942 in Aeschi ergriff der Regierungsstatthalter von Interlaken die Initiative zur Gründung einer Fürsorgestelle im Amtsbezirk Interlaken in der Form des Gemeindeverbandes, welche bereits im November 1943 perfekt wurde. Ferner sind die Vorarbeiten zur Umwandlung der nebenamtlichen Fürsorgestelle im Amtsbezirk Signau zu einer hauptamtlichen zu erwähnen. Schliesslich suchte die Kommission auch die wissenschaftliche Erforschung des Alkoholproblems zu fördern.

Im Jahre 1943 waren im Kanton Bern 18 Trinkerfürsorger tätig, wovon 9 nebenamtlich. Diese haben in 160 Fällen von § 3 des Dekrets vom 24. Februar 1942, wonach die Organe der Trinkerfürsorgeeinrichtungen befugt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Staats- und Gemeindebehörden im einzelnen Falle geeignete Massnahmen vorzuschlagen, Gebrauch gemacht. In $^2/_3$ der Fälle wurde von den Behörden dem Antrag Folge gegeben.

c) Im letztjährigen Geschäftsbericht wurde Kenntnis gegeben von der in der Novembersession 1942 vom Grossen Rate beschlossenen Erheblicherklärung der Motion Geissbühler vom 10. September 1942 betreffend Errichtung einer staatlichen *Schule zur Ausbildung von Fürsorgern.*

In der Session des Grossen Rates vom 25. Februar 1943 wurde der Regierungsrat durch ein Postulat von Grossrat Schwarz eingeladen, zu prüfen, in welcher Weise die *Ausbildung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen* gefördert werden kann, falls eine staatliche Fürsorgerschule nicht in Frage kommt. Es wurde insbesondere um Bericht ersucht, ob private Einrichtungen und private Bestrebungen in dieser Hinsicht tätig sind, und in welcher Weise sie in ihren Bestrebungen vom Staat unterstützt werden können.

Die von der Armendirektion für die Beantwortung der durch die Motion Geissbühler aufgeworfenen Frage durchgeführten umfangreichen Erhebungen waren nicht geeignet, dem Regierungsrat die Schaffung einer staatlichen Spezialschule auf diesem Gebiete zu empfehlen. Der Bericht, den der Armendirektor als regierungsrätlicher Berichterstatter in der Maisession des Grossen Rates zu dieser Frage abgab, lautete denn auch ablehnend. Dagegen erklärte sich der Regierungsvertreter bereit, die Angelegenheit im Sinne des Postulates Schwarz in Verbindung mit den zuständigen Instanzen zu prüfen, um das Problem auf die möglichst günstige Art zu lösen.

d) In Bern wurde in der Folge ein Verein gegründet mit dem Ziele, eine *Bildungsstätte für soziale Arbeit* zu errichten, wo Fürsorger und Fürsorgerinnen in theoretischer und praktischer Hinsicht auf dem Gebiete der Fürsorge ausgebildet werden und Personen, die sich voll- oder nebenamtlich mit Fürsorge beschäftigen oder solchen, deren Tätigkeit sie mit Fürsorge irgendwie in Berührung bringt, Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse auf diesem Gebiete geboten wird. Die Bildungsstätte, welcher ein staatlicher Beitrag an die Gründungskosten bewilligt wurde, hat im Herbst 1943 ihre Tätigkeit mit einem sehr gut besuchten Ausbildungskurs auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens aufgenommen.

e) Die definitive Gründung der *Schweizerischen Armendirektorenkonferenz* fand am 25. und 26. Juni in Anwesenheit von Herrn Bundesrat Ed. von Steiger, Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, in Solothurn statt. Die Konferenz genehmigte den vom Arbeitsausschuss vorgelegten Statutenentwurf und wählte als Präsidenten Herrn Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Solothurn. Es wurde nach gründlicher Beratung ein Arbeitsprogramm angenommen, das als Hauptpunkte statistische Erhebungen über die Armenlasten und die demographische Lage der Kantone sowie eine Sammlung und vergleichende Zusammenstellung ihrer derzeitigen Armengesetzgebungen vorsieht. Ferner sind Massnahmen in Aussicht genommen, die entweder von den Kantonen zu treffen sind (besserer Vollzug der Bestimmungen über die Verwandtenbeitragspflicht nach Art. 328 und 329 ZGB, Ausdehnung des Rechtshilfekonkordates auf armenrechtliche Rückerstattungen, bessere Anwendung der Bestimmungen des ZGB über die Eheunfähigkeit) oder vom Bund (Ausbau der sozialen Fürsorge, Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone usw.), sowie die Förderung des Konkordates betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung.

Der Vorstand der Konferenz versammelte sich verschiedene Male im Laufe des Jahres zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte.

f) Die *kantonale Armenkommission* versammelte sich in ihrer Sitzung vom 18. November 1943 unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens zur Erledigung ihrer ordentlichen Jahresgeschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Kreisarmeninspektoren und Beschlussfassung über die Beiträge aus dem Naturschadenfonds. Dessen günstiger Stand wird der Armendirektion Veranlassung geben, dem Regierungsrat die Revision des Art. 4 und eventuell des Art. 3 der Verordnung vom 20. April 1928 zu beantragen. Sie nahm überdies Kenntnis von Mitteilungen ihres Präsidenten über die Behandlung der Geschäfte der Neutralitätsverletzungsschäden und befasste sich ferner mit verschiedenen Organisations- und Verbesserungsfragen der Erziehungs- und Verpflegungsheime, wobei ein von der Armendirektion vorgelegter Entwurf über die Neuordnung der der Kommission im Armengesetz zugewiesenen Kontrolltätigkeit in den Staats-, Bezirks- und Gemeinde-Armenanstalten und den staatlich subventionierten Anstalten zum Beschluss erhoben wurde. Ferner gaben das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterbliebenenhilfe des Bundes, die Volksinitiative für Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Frage der Pflegekinderaufsicht, die Armendirektorenkonferenz und der Vollmachtenbeschluss betreffend Beschränkung der Freizügigkeit im Kanton Genf dem Präsidenten Anlass zu einem kurzen Überblick.

g) Kosten der sogenannten Massnahmen des schweizerischen Strafgesetzbuches. Zu Auseinandersetzungen gab im Berichtsjahr auch noch der interkantonale Kostenausgleich bei den sogenannten Massnahmen des eidgenössischen Strafgesetzbuches Anlass. Als solche Massnahmen sind die Verwahrung und Versorgung Unzurechnungsfähiger (Art. 14/15 StGB), die sichernden Massnahmen (Art. 42—45), die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie und die besondere Behandlung von Jugendlichen (Art. 84/85 und 91/92) anzusehen. Für die im Kanton Bern verurteilten Berner haben nach dem bernischen EG zum StGB subsidiär die zuständigen Armenbehörden die aus dem Vollzug dieser Massnahmen erwachsenden Kosten zu bezahlen. Wird aber hier ein Nichtberner (oder auch umgekehrt) verurteilt, so besteht nach der gegenwärtigen gesetzlichen Lage keine Möglichkeit eines Rückgriffes auf den Heimat- oder sonstwie armenrechtlich zuständigen Kanton. Nach Art. 374 StGB fällt dem Urteilskanton die alleinige Verantwortung für den Vollzug seiner Massnahmen und Strafen zu. Diese Lösung mag solange angängig sein, als sie sich auf den Vollzug der eigentlichen Strafen bezieht. Im Hinblick auf die Massnahmen — deren pönales Element gegenüber dem fürsorgerischen zurücktritt — führt sie aber zu Unbilligkeiten, welche die richtige Durchführung des neuen Strafgesetzes ungünstig beeinflussen könnten. Aus dieser Erwägung hat die Armendirektion (im Verein mit den Direktionen der Justiz und der Polizei) die Praxis der Übernahme des Vollzugs oder der Vollzugskosten für einen auswärts zu einer Massnahme verurteilten Berner durch den Kanton Bern geübt. Dieses Entgegenkommen erfolgte selbstverständlich jeweils nur unter der Voraussetzung der Zusicherung des Gegenrechtes durch den andern Kanton. Auf dieser Basis ist mit einigen Kantonen ein befriedigend wirkender Ausgleich geschaffen worden. Selbstverständlich hat diese Regelung nur vorläufigen Charakter, und es ist zu hoffen, dass sie — wie es übrigens vorgesehen ist — bald in der Form eines entsprechenden Konkordates eine sichere Rechtsgrundlage gewinnt.

h) In der Septembersession hat der Grosse Rat ein Postulat der Staatswirtschaftskommission über die *Subventionierung des sogenannten Durchschnittskostgeldes* erheblich erklärt.

Bekanntlich bestimmt sich der in den §§ 38—43 ANG festgelegte Staatsbeitrag an die Kosten der dauernd Unterstützten der Gemeinden — mit Ausnahme der Anstaltsversorgten — nicht nach den tatsächlichen Auslagen, sondern dem sogenannten Durchschnittskostgeld. Dieses ist gleich dem mittleren Betrag, welcher in einem bestimmten Jahr innerhalb des ganzen Kantonsgebietes auf den Kopf eines durch die Gemeinde dauernd Unterstützten entfällt.

Die strikte Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat zu grossen Beanstandungen geführt. Eine Abänderung muss aber in den Rahmen einer Gesamtrevision des ANG gestellt werden und kommt deshalb vorderhand nicht in Erwägung.

Aus diesen Überlegungen hat der Regierungsrat des Kantons Bern gemäss dem Antrag der Armendirektion am 12. Oktober 1943 beschlossen, die Möglichkeit eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die betroffenen Gemeinden zu prüfen, sobald die Gemeinderechnungen für das Jahr 1943 vorliegen. Der Beitrag könnte nur in der Form eines besonderen Beschlusses verwirklicht werden und bedürfte wahrscheinlich — da er voraussichtlich den Betrag von Fr. 30 000 übersteigt — gemäss Art. 26 KV der Genehmigung des Grossen Rates.

i) Die «*Amtlichen Mitteilungen*» der Armendirektion erschienen im Jahre 1943 in acht Nummern mit Kreisschreiben und Weisungen hauptsächlich betreffend:

Massnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht;
Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung;
Gewährung von Fürsorgeleistungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die allgemeine Altersfürsorge überzuführenden ältern Arbeitslosen;
Verschiebung der Neufestsetzung der Burgergutsbeiträge, Sicherung des Lohnes Arbeitsdienstpflichtiger für den Unterhalt ihrer Angehörigen, Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung;
Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Fürsorge für ältere Arbeitslose, Fürsorge für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Altersfürsorge übergeführten ältern Arbeitslosen;
Einbürgerungswesen — eidgenössische Garantieerklärung, Fürsorge für unbemittelte französische Staatsangehörige, Naturschäden an Gebäuden, Verpflegungsanstalten.

B. Personal

Die Geschäftsabwicklung in der Armendirektion war im Berichtsjahr während einiger Zeit äusserst erschwert durch Krankheit der drei Sekretäre und Wechsel im Personalbestand.

Auf 31. März 1943 nahm Fürsprecher Dr. Rud. von Dach seinen Rücktritt von der Stelle eines Adjunkten der Armendirektion, um in die freie Anwaltspraxis überzutreten. Ferner ist auf 31. Dezember 1943 Hans Blaser von seiner Stelle als Adjunkt des kantonalen Armeninspektorats zurückgetreten, infolge seiner Wahl zum Adjunkten des kantonalen Schutzaufsichtsamtes. — Es wird ihnen auch hier für ihre der Armendirektion geleisteten ausgezeichneten Dienste gedankt. Der Regierungsrat wählte an die freigewordenen Stellen als Adjunkt der Armendirektion Fürsprecher Fritz Mathys, bisher 2. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern, und als Adjunkt des kantonalen Armeninspektorates Ernst Schütz, bisher Armensekretär in Langnau.

Durch regierungsrätlichen Beschluss vom 2. März 1943 wurde beim kantonalen Armeninspektorat infolge der ständig wachsenden Arbeitslast die Stelle einer weitern Fürsorgerin und einer Kanzlistin (letztere seit langem provisorisch besetzt) geschaffen. Als Fürsorgerin wurde auf 1. April 1943 gewählt Frl. Margrit Jenny in Uettligen.

Die Herbeiziehung von Aushilfspersonal war auch in diesem Jahr unumgänglich, hauptsächlich zur Bewältigung der Arbeit in der an Umfang stetig zunehmenden Kriegs- und Flüchtlingsfürsorge.

C. Rechtsabteilung

Unter den ordentlichen Geschäften der Rechtsabteilung sind die Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten und die Verwandtenbeitragsstreitigkeiten speziell zu erwähnen.

In einem solchen Entscheid i. S. Ryser vom 21. Dezember 1943 wurde grundsätzlich festgestellt, dass sich die Beitragspflicht der Verwandten immer nur auf eine gegenwärtige, nie aber auf eine vergangene Unterstützungsperiode oder Notlage beziehen könne. Ein rückwirkendes Verwandtenbeitragsbegehren könne — abgesehen von der Verjährung — deshalb nur soweit geltend gemacht werden, als sich der Verpflichtete auch früher in einer finanziell entsprechenden Lage befunden habe.

Einer regelmässigen Kontrolle durch die Rechtsabteilung unterliegen die Stiftungen, soweit diese dem Regierungsrat resp. der kantonalen Armendirektion unterstellt sind. Unter den Massnahmen zur Verhütung der Verarmung sind insbesondere die Errichtung von Sicherungshypotheken, die Durchführung von Sanierungen und Liquidationen und die Führung von besonders schwierigen Vormundschaften erwähnt.

Sodann ist der Staat jedes Jahr bei den Etatverhandlungen zu vertreten, zum Teil in eigenen Fällen.

Neben den eigentlichen Gutachten nimmt die Erteilung von mündlicher oder schriftlicher Auskunft in Rechtsfragen immer mehr Zeit in Anspruch. Damit lassen sich aber sehr oft grössere Streitigkeiten vermeiden.

Die Prozessvorkehren und beurteilten Streitfälle verteilen sich wie folgt:

	1943	1942
Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten	54	47
Löschungskassationen	8	—
Klagen vor Verwaltungsgericht	4	2
Beschwerden in Armensachen	2	2
Gutachten	12	—
Diverse Beschlussesentwürfe zuhanden des Regierungsrates	4	—
Verwandtenbeitragsstreitigkeiten	47	36
Rückerstattungsstreitigkeiten	2	—
Mitberichte zu Entscheiden anderer Direktionen	23	

Der Amtsvormund führte am Ende des Jahres 1943 102 Vormundschaften und sechs Beistandschaften gemäss Art. 311 ZGB. In den Vaterschaftsangelegenheiten konnten drei durch Vergleich erledigt werden. In einem Fall war der Vater nicht zu ermitteln und weitere Fälle sind zurzeit noch offen.

Die Vormundschaften betreffen:

	1943	1942
Knaben bis zum 20. Altersjahr	38	42
Mädchen » » 20. »	33	47
Männer	23	24
Frauen	14	17
Total	108	130

Grund der Vormundschaften:

	1943	1942
1. Ausseereheliche Geburt, Verwaisung, Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285, 311, 368 ZGB)	76	84
2. Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB)	19	21
3. Liederlicher Lebenswandel Art. 370 ZGB)	7	17
4. Beistandschaften gemäss Art. 311 ZGB	6	8
Total	108	130

D. Unterstützungsausgaben und Geschäftsverkehr der Armendirektion im allgemeinen

a) Bezüglich der *Unterstützungsaufwendungen* und der *Zahl der Unterstützungsfälle* wird auf die statistischen Angaben in den Abschnitten II und III sowie auf die Vergleichsübersicht auf Seite 124 hienach verwiesen.

In den Berichten über die Unterstützungen im Gebiete des Konkordates und ausserhalb des Konkordates wird die erfreuliche Abnahme der Unterstützungsfälle begründet mit dem anhaltend guten Beschäftigungsgrad in Industrie und Landwirtschaft und den für die Armenpflege günstigen Auswirkungen der verschiedenen Hilfswerke der Sozialfürsorge (Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Notstandsaktionen, Lohn- und Verdienstersatzordnung usw.). Das gleiche kann gesagt werden in bezug auf den Rückgang der Unterstützungsfälle in der Gemeindearmenpflege. Wenn die Unterstützungsausgaben nicht im gleichen Verhältnis wie die Zahl der Unterstützungsfälle gesunken sind, so ist das zurückzuführen auf die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung und die Tatsache, dass der Armenpflege vermehrt kostspielige Dauerfälle verbleiben.

b) Geschäftsstatistik:

Die Armendirektion hatte 1943 folgende Geschäfte zu erledigen:

	1943	1942
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw.	940	963
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend-, Krankenkassenrechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	420	771
Vermittlung von Unterstützungen (inkl. Spitalfälle) für Nichtkonkordatsangehörige und Ausländer (ohne Franzosen) im Kanton Bern	370	321
Fürsorgeabkommen mit Frankreich	74	70
Entscheide, Rekurse, Entzug d. Niederlassung, Heimrufe und andere Vorkehren in Konkordatsfällen	96	141
Konkordatsfälle im Kanton Bern	1,087	1,262
Unterstützungsfälle ausser Kanton (ohne Konkordatsgebiet) . . .	3,824	4,313
Unterstützungsfälle ausser Kanton im Konkordatsgebiet	4,429	5,206
Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege im Kanton Bern	3,374	3,570
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	47,727	41,496
Konkordat.	43,865	48,652

II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

Die Unterstützungsfälle pro 1942 weisen gegenüber dem Vorjahr wiederum einen erheblichen Rückgang auf. Trotz dieses Rückganges der Unterstützungs-

Vergleichsübersicht betreffend die Rohausgaben der Gemeinden für die Jahre 1928, 1938, 1941, 1942 und 1943

	1928		1938		1941		1942		1943	
	Fälle	Ausgaben	Fälle	Ausgaben	Fälle	Ausgaben	Fälle	Ausgaben	Fälle	Ausgaben
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
I. Dauernd Unterstützte:										
a) Kinder in Anstalten	868	386,341.25	650	313,330.70	491	263,462.04	516	304,761.57	433	270,703.02
b) Erwachsene in Anstalten. . .	4,386	2,731,264.33	4,767	2,969,688.98	4,469	3,105,358.89	4,403	3,231,786.52	4,348	3,288,217.98
c) Privatverkostgeldete Kinder	7,757	2,164,838.22	8,976	3,023,584.20	6,726	2,394,165.99	1,341	324,124.28	1,251	336,855.61
d) Familien- und Selbstpflege. .							4,371	2,231,877.03	3,897	2,282,366.14
II. Vorübergehend Unterstützte:										
a) Kinder in Anstalten. . . .							785	311,410.89	728	322,433.44
b) Erwachsene in stalten	13,089	2,764,234.61	23,449	4,964,352.90	18,839	4,279,002.45	1,224	647,443.68	1,517	770,981.52
c) Privatverkostgeldete Kinder							1,086	262,893.29	1,260	316,339.53
d) Familien- und Selbstpflege .							13,564	2,961,774.88	10,085	2,682,110.95
e) Fürsorgeeinrichtungen. . . .		865,885.24		1,074,567.78		1,255,922.59		1,375,564.95		1,393,290.83
Anzahl Fälle	26,100		37,842		30,525		27,290		23,519	
Total Ausgaben		8,912,563.65		12,345,524.56		11,297,911.96		11,651,637.09		11,663,299.02

fälle übersteigen die Bruttoausgaben der Gemeinden diejenigen des Vorjahres um 3,1 %, was auf die allgemeine Lebensteuerung zurückzuführen ist.

Über die Zahl und Art der Verpflegten in der Gemeindearmenpflege und über die für die genannten Kategorien erfolgten Bruttoausgaben für die Jahre 1928, 1938, 1941, 1942 und 1943 gibt die vorstehende Zusammenstellung Aufschluss.

Die folgende zweite Aufstellung orientiert über den Minderaufwand in der Gemeindearmenpflege nach Landesteilen.

Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Bruttoausgaben der Gemeinden pro 1942 folgenden Mehr- bzw. Minderaufwand auf:

	Dauernd Unterstützte Fr.	Vorübergehend Unterstützte Fr.	Für beide Unterstützungskategorien ergibt sich gegenüber 1941 eine Totaldifferenz Fr.
Oberland .	+ 67,015.60	+ 75,579.24	+ 142,594.84
Emmental.	+ 12,263.89	+ 23,683.74	+ 35,947.63
Mittelland.	+ 119,539.95	— 42,892.58	+ 76,647.37
Seeland . .	+ 42,122.41	— 18,934.71	+ 23,187.70
Oberaargau	+ 34,154.87	+ 56,955.34	+ 91,110.21
Jura . . .	+ 54,465.76	— 70,228.38	— 15,762.62
	+ 329,562.48	+ 24,162.65	+ 353,725.13

Der *Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden* mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1943 11,229 Personen, und zwar 3462 Kinder und 7767 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahr (11,764 Personen) *535*, was zum Teil der Unterstützung aus der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen zuzuschreiben ist.

Von den Kindern sind 3053 ehelich und 409 unehelich, von den Erwachsenen 3580 männlich und 4187 weiblich, 4733 ledig, 1162 verheiratet und 1872 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung dieser dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder: 466 in Anstalten,
1342 verkostgeldet,
1654 bei ihren Eltern.

Erwachsene: 4460 in Anstalten,
1204 bei Privaten verkostgeldet,
199 bei den Eltern,
1904 in Selbstpflege.

Eingelangte Berichte für unter *Patronat* stehende Kinder 1245:

in Berufslehren.	254
in Dienststellen.	793
in Fabriken	82
bei ihren Eltern oder Pflegeeltern	65
in Anstalten	42
in Spitälern	5
unbekannten Aufenthaltes . . .	4
	1245

Von den Patronierten besitzen 544 ein Sparheft mit einem Totalsparhefteinlagenguthaben von Fr. 130,683.85.

III. Auswärtige Armenpflege des Staates

A. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

1. *Berner in den Konkordatskantonen.* — Die Zahl der Unterstützungsfälle hat sich gegenüber 1942 von 5206 um volle 15 % auf 4429 gesenkt. Die Gesamtunterstützung für Berner in den Konkordatskantonen (Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle) betrug Franken 2,808,346 (im Vorjahr Fr. 2,842,381), wovon Fr. 1,528,685 (im Vorjahr Fr. 1,579,491) zu Lasten des Kantons Bern gingen. Der wohnörtliche Anteil dagegen stieg auf Fr. 1,279,481 (Vorjahr Fr. 1,262,890), wozu noch die Auslagen der Wohnkantone gemäss dem Bundesgesetz von 1875 und gemäss Art. 21 des Konkordats kommen. Der prozentuale heimatliche Anteil an den konkordatlichen und ausserkonkordatlichen Unterstützungen für Berner in den Konkordatskantonen ist in den letzten Jahren beständig gesunken, nämlich von 57 % im Jahre 1941 auf 56 % pro 1942 und 54 % pro 1943. Diese Verschiebung kann auf folgenden Gründen beruhen: In den Konkordatsfällen wurde vom heimatlichen Mitsprache-, namentlich dem Einspracherecht, immer weniger Gebrauch gemacht, auch wenn die wohnörtlichen Unterstützungsansätze oft reichlich hoch schienen. Man sagte sich, dass die Wohnbehörden an den hohen Unterstützungen, wie Berechnungen ergeben haben (vgl. Tabellen III und IV hienach), selber zum grössern Teil beteiligt sind und Freigebigkeit sich vor allem in ihren eigenen Rechnungen auswirken müsse. Die sorgfältigere, individuellere Behandlung, die der beachtliche Rückgang der Zahl der Unterstützungsfälle ermöglichte, wurde vorwiegend unsern Ausserkonkordatsfällen zuteil. Die vermehrte Anwendung wirksamer erzieherischer oder repressiver Massnahmen und häufigere Inspektionen bewirkten hier eine erhebliche Senkung der Auslagen, trotzdem der prozentuale Anteil der Ausserkonkordatsfälle an der Gesamtzahl der Fälle etwas gestiegen ist (28 %, Vorjahr 27 %).

Die 4429 Unterstützungsfälle (Unterstützungseinheiten) von Bernern in Konkordatskantonen setzen sich zusammen aus 2321 Familien mit 9523 Personen und 2108 Fällen von Einzelpersonen; total 11,631 Personen (Vorjahr 14,141). Davon waren 158 gemäss Art. 6, Abs. 5, des Konkordats oder infolge Heimfalls in heimatlichen Anstalten versorgt. In 273 Fällen war die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die heimatliche Burgergemeinde unterstützungspflichtig, in den übrigen der Staat.

In 51 Berner Fällen beschlossen die Konkordatsbehörden die Heimschaffung. In zwei Fällen liess der Regierungsrat des Kantons Bern den Heimruf ergehen. Ein Rekurs unserer Direktion gegen einen Beschluss der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich und ein Rekurs der Direktion des Innern des Kantons Baselland gegen einen Beschluss unserer Direktion wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugunsten des Kantons Bern entschieden.

Das Rückerstattungsbureau der Konkordatsabteilung hat Fr. 86,400.52 an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen selber eingetrieben (im Vorjahr Fr. 82,609.49) und davon Fr. 31,121.36 (Vorjahr Franken 25,819.78) gemäss Art. 10 Abs. 3 des Konkordats an die mitbeteiligten Behörden überwiesen. Diese haben

uns ihrerseits Fr. 39,986.85 (Fr. 35,541.78) als heimatlichen Anteil an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, die sie einkassiert haben, gesondert überwiesen (teilweise werden solche Einnahmen schon in den Quartalsrechnungen abgezogen).

2. *Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern.* — Die Zahl der inwärtigen Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle, in denen die Armendirektion den Verkehr zwischen den zuständigen bernischen Wohngemeinden und den Heimatbehörden vermittelt und überwacht, ist um 14 % auf 1087 zurückgegangen (Vorjahr 1262), der Gesamtbetrag der Unterstützungen auf Fr. 533,441 (Fr. Vorjahr 571,266). Der bernische Anteil beträgt Fr. 251,867 oder 47 % (Vorjahr Fr. 265,704; 47 %). — Der Regierungsrat des Kantons Bern hob im Berichtsjahr ein armenrechtliches Kantonsverbot gegenüber einem Zürcher Bürger infolge Wegfalls der Voraussetzungen auf. Auf einen Rekurs des Kantons Baselland erklärte die beteiligte bernische Armenbehörde den Abstand.

Tabelle I

Unterstützungsverkehr der Konkordatsabteilung

	1943			1942		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1. *Berner in Konkordatskantonen* (auswärtiges Konkordat)						
a) Heimatliche Unterstützungen und Anteile	4429		1,595,555.21	5206		1,638,626.90
b) Wohnörtliche Anteile bei Versorgungen im Kanton Bern (Art. 6, Abs. 5, des Konkordats) (158 Fälle)		66,690.37			63,406.67	
c) Vergütungen pflichtiger bernischer Gemeinden (258 Fälle)		90,232.72			116,256.87	
d) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone und pflichtigen bernischen Gemeinden)		126,387.37	31,121.36		118,151.27	25,819.50
e) Bundesbeiträge: an Unterstützungen für wiedereingebürgerte Schweizerinnen, heimgekehrte Berner		4,585.25			5,349.05	
f) Rückzahlung von nichtverwendeten Kostgeldern (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone)		5,324.77	235.05		6,716.25	1,539.35
2. *Konkordatsangehörige im Kanton Bern* (inwärtiges Konkordat; nur Vermittlung)						
g) Heimatliche Unterstützungen und Anteile	1087	278,414.75	278,414.75	1262	302,908.53	302,908.53
h) Wohnörtliche (bernische) Anteile bei Versorgungen im Heimatkanton (Art. 6, Abs. 5, des Konkordates) (Heimatliche Anteile Fr. 3158.80).		6,346.75	6,346.75		4,484.—	4,484.—
i) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (soweit nicht unter *g* verrechnet)		15,228.—	15,140.86		8,666.85	8,666.85
k) Verschiedene		—	58.—		1,470.90	1,094.73
Total	5516	593,209.98	1,926,871.98	6468	627,410.39	1,983,139.86
			593,209.98			627,410.39
Reinausgaben des Staates für Unterstützungen im Konkordatsgebiet (ohne Staatsbeiträge an die Gemeinden)			1,333,662.—			1,355,729.47
		Voranschlag	1,500,000.—			1,400,000.—
Minderausgaben gegenüber 1942			22,067.47			

Vergleich mit den Jahren	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.	Vergleich mit den Jahren	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.
1943	5514	1,926,871.98	593,209.98	1,333,662.—	1937	8062	2,435,520.61	529,691.64	1,905,828.97
1942	6468	1,983,139.86	627,410.39	1,355,729.47	1934	4787	1,757,038.37	471,898.17	1,285,140.20
1941	6637	1,942,599.19	604,144.90	1,338,454.29	1930	3524	924,576.19	252,616.14	671,960.05
1939	7026	1,945,389.03	595,934.91	1,349,454.12					

Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen und Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern im Jahre 1943

Tabelle II

Kantone	Berner in Konkordatskantonen						Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern						Belastung				Mehrleistung der Konkordatskantone für Berner (+; Spalte 4 minus Spalte 12) od. d. Kts. Bern für Angehörige der andern Konkordatskant. (—; Spalte 12 min. Spalte 4)
	Anzahl Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Anteil der Wohnkantone		Anteil des Kantons Bern		Anzahl Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Anteil der Heimatkantone		Anteil des Kantons Bern		der Konkordatskantone durch Berner und durch ihre Angehörigen im Kanton Bern (Spalte 4 plus Spalte 10)		des Kantons Bern durch Berner in den Konkordatskantonen und durch deren Angehörige im Kanton Bern (Spalte 6 plus Spalte 12)		
		Fr.	Fr.	%	Fr.	%		Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Aargau	432	242,831	97,367	40	145,464	60	369	158,527	80,148	51	78,379	49	177,515	44	223,843	56	+ 18,988
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	3	943	236	25	707	75	236	25	707	75	— 707
Baselstadt	599	442,407	198,078	45	244,329	55	32	18,635	13,435	72	5,200	28	211,513	46	249,529	54	+ 192,878
Baselland	278	151,906	61,873	41	90,033	59	49	24,259	11,186	46	13,073	54	73,059	41	103,106	59	+ 48,800
Graubünden	23	13,317	4,019	30	9,298	70	24	11,835	7,221	61	4,614	39	11,240	45	13,912	55	— 595
Luzern	440	205,827	100,497	49	105,330	51	28	44,396	30,593	69	13,803	31	131,090	52	119,133	48	+ 86,694
Schaffhausen	106	56,654	22,113	39	34,541	61	47	22,442	10,992	49	11,450	51	33,105	42	45,991	58	+ 10,663
Schwyz	12	8,230	2,449	31	5,781	71	24	12,349	5,932	48	6,417	52	8,381	41	12,198	59	— 3,968
Solothurn	917	583,855	294,470	50	289,385	50	226	109,993	51,544	47	58,449	53	346,014	50	347,834	50	+ 236,021
Tessin	32	19,828	10,475	53	9,353	47	85	33,922	16,428	48	17,494	52	26,903	50	26,847	50	— 7,019
Uri	1	243	61	25	182	75	4	1,705	666	39	1,039	61	727	37	1,221	63	— 978
Zürich	1589	1,083,248	488,079	45	595,169	55	196	94,435	53,193	56	41,242	44	541,272	46	636,411	54	+ 446,837
Total	4429	2,808,346	1,279,481	46	1,528,865	54	1087	533,441	281,574	53	251,867	47	1,561,055	47	1,780,732	53	+ 1,027,614
Vergleichsjahre																	
1942	5206	2,842,381	1,262,890	44	1,579,491	56	1262	571,266	305,562	53	265,704	47	1,568,452	46	1,845,195	54	+ 997,185
1941	5247	2,674,097	1,158,287	43	1,515,810	57	1390	560,171	294,596	53	265,575	47	1,452,883	45	1,781,385	55	+ 892,712
1940	5528	2,705,450	1,176,174	43	1,529,276	57	1498	622,661	323,170	52	299,491	48	1,499,344	45	1,828,767	55	+ 876,683
1939	6278	3,064,408	1,277,678	42	1,786,730	58	1604	685,438	363,110	53	322,328	47	1,640,788	44	2,109,058	56	+ 955,350
1938	6346	3,117,767	1,272,453	41	1,845,314	59	1675	663,630	349,193	53	314,437	47	1,621,646	43	2,159,751	57	+ 958,016
1935	5383	2,708,135	1,040,790	38	1,667,345	62	1558	603,466	313,411	52	290,055	48	1,354,201	41	1,957,400	59	+ 750,735
1929	3876	1,036,528	429,091	41	607,437	59	1786	307,219	150,777	49	156,442	51	579,868	43	763,879	57	+ 272,649
1923	1750	447,448	221,242	49	226,206	51	761	156,688	70,177	45	86,511	55	291,419	48	312,717	52	+ 134,731

Tabelle III

Belastung der Konkordatskantone durch Berner

(Verteilung im einzelnen. Gesamtbelastung vgl. Tabelle II, Spalten 4 und 5)

Wohnkantone	Gesamtzahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Ausserkonkordatsfälle (keine Belastung)		1/4 zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer bis 10 Jahre)			1/2 zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer 10—20 Jahre)			3/4 zu Lasten der Konkordatskantone (Wohndauer über 20 Jahre)		
		Fr.	Anzahl	Auf 100 Fälle	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.
Aargau	432	242,831	134	31	39	9	5,049	144	33	35,714	115	27	56,335
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	599	442,407	179	30	84	14	9,967	176	29	69,221	160	27	118,729
Baselland	278	151,906	89	32	46	17	4,721	67	24	21,008	76	27	36,144
Graubünden	23	13,317	12	52	1	4	72	2	9	676	8	35	3,271
Luzern	440	205,827	105	24	32	7	3,789	89	20	24,196	214	49	72,470
Schaffhausen	106	56,654	38	36	13	12	1,167	23	22	6,859	32	30	14,087
Schwyz	12	8,230	5	42	1	8	277	3	25	459	3	25	1,713
Solothurn	917	583,855	190	21	84	9	10,411	227	25	85,860	416	45	198,109
Tessin	32	19,828	12	38	4	12	299	4	12	1,036	12	38	8,812
Uri	1	243	—	—	1	100	61	—	—	—	—	—	—
Zürich	1589	1,083,248	445	28	150	9	18,937	547	34	202,717	447	29	264,602
	4429	2,808,346	1209	28	455	10	54,750	1282	29	447,746	1483	33	774,272
Vergleich:													
1942	5206	2,842,381	1422	27	678	13	65,320	1492	29	440,429	1614	31	757,141

Belastung des Kantons Bern durch Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern

Tabelle IV

(Verteilung im einzelnen Gesamtbelastung vgl. Tabelle II, Spalten 12 und 13)

Heimatkantone	Gesamtzahl der Unterstützungsfälle	Gesamtunterstützung	Ausserkonkordatsfälle (keine Belastung)		1/4 zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer bis 10 Jahre)			1/2 zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer 10—20 Jahre)			3/4 zu Lasten des Kantons Bern (Wohndauer über 20 Jahre)		
		Fr.	Anzahl	Auf 100 Fälle	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.	Anzahl Fälle	Auf 100 Fälle	Fr.
Aargau	369	158,527	98	27	38	10	2,216	73	20	14,222	160	43	61,941
Appenzell I.-Rh.	3	943	—	—	—	—	—	—	—	—	3	100	707
Baselstadt	32	18,635	14	44	5	16	286	7	21	1,473	6	19	3,441
Baselland	49	24,259	8	16	6	12	193	14	29	4,049	21	43	8,831
Graubünden	24	11,835	8	33	2	9	130	7	29	1,796	7	29	2,688
Luzern	28	44,396	13	46	3	11	943	4	14	4,424	8	29	8,289
Schaffhausen	47	22,442	12	26	4	8	306	12	26	2,503	19	40	8,641
Schwyz	24	12,349	4	17	6	25	513	9	37	2,927	5	21	2,977
Solothurn	226	109,993	53	23	23	10	2,079	36	16	8,403	114	51	47,909
Tessin	85	33,922	15	18	12	14	516	22	26	4,391	36	42	12,587
Uri	4	1,705	2	50	—	—	—	1	25	38	1	25	1,001
Zürich	196	94,435	56	29	14	7	1,488	38	19	8,647	88	45	31,107
	1087	533,441	283	26	113	10	8,670	223	21	52,873	468	43	190,119
Vergleich:													
1942	1262	571,266	276	22	139	11	10,527	281	22	55,733	566	45	198,445

B. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

1. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Im Berichtsjahr belaufen sich die Unterstützungen für Berner in Nichtkonkordatskantonen, ohne Entschädigungen und Auslagenvergütungen für Korrespondenten, auf Fr. 1,467,224, was gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung der Auslagen um Fr. 76,343 bedeutet. Einzig in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Waadt und Wallis sind die Auslagen gegenüber dem Jahre 1942 angestiegen, während in allen übrigen Nichtkonkordatskantonen eine Senkung der Unterstützungsauslagen festzustellen ist. In den deutsch- und gemischtsprachigen Kantonen ist gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung der Auslagen um Fr. 24,519 zu verzeichnen, in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt eine solche von Fr. 51,824.

Die Befürchtungen, dass bereits im Berichtsjahr wegen der Folgen des Krieges die Armenauslagen ansteigen werden, haben sich demnach nicht verwirklicht. Zahlreiche soziale Hilfswerke öffentlicher und privater Wohltätigkeit, nicht zuletzt der verhältnismässig noch immer günstige Stand der Arbeitsmöglichkeiten haben in erster Linie zu dem vorliegenden Ergebnis mitgewirkt.

Aus der Statistik der Ursachen der Armut soll festgehalten werden, dass 13% der Auslagen auf solche Fälle entfallen, in denen als Grund der Armengenössigkeit Krankheiten irgendwelcher Art festgestellt werden; dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass häufig, besonders jedoch bei Geisteskrankheiten, Schwachsinn usw., heimatliche Versorgung eintrat, so dass die Auslagen unter die Kategorie «Heimgekehrte Berner» aufgenommen worden sind. 26% aller Auslagen sind zurückzuführen auf sozialwirtschaftliche Ursachen (Arbeitslosigkeit, ungenügender Verdienst usw.); aufschlussreich ist, dass z. B. im Kanton Unterwalden rund 85 % der Auslagen wegen sozialwirtschaftlicher Gründe getätigt werden mussten.

Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Beschränkung der Freizügigkeit im Kanton Genf hat sich im Berichtsjahr wie folgt ausgewirkt: In zehn Fällen wurde seitens des Kantons Genf bei der zuständigen eidgenössischen Instanz die Genehmigung zum Entzug der Niederlassung verlangt; einzig in zwei Fällen ist es zum Vollzug der Heimschaffung gekommen, unter Zustimmung der Direktion des Armenwesens. In den restlichen Fällen wurde aus verschiedenen Gründen der Entzug der Niederlassung nicht ausgesprochen.

Heimschaffungen auf Grund von Art. 45 BV erfolgten aus Nichtkonkordatskantonen in neun Fällen aus armenrechtlichen oder sicherheitspolizeilichen Gründen; 61 Berner wurden wegen Schriften- und Mittellosigkeit ohne Entzug der Niederlassung in den Heimatkanton abgeschoben.

2. Berner im Ausland

Die Unterstützungen für Berner im Ausland sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 30,386 zurückgegangen — angesichts der Lage in Europa eine erstaunliche Tatsache. Der Grund hierzu mag einerseits darin liegen, dass eine erhebliche Zahl Auslandberner in die Heimat zurückgekehrt ist (und hier zum Teil als sogenannte Kriegsflüchtlinge unterstützt werden musste), andererseits darin, dass die Eidgenossenschaft aus ihren Mitteln bedürftige Auslandschweizer in grossem Ausmass unterstützt.

3. Heimgekehrte Berner

Im Vergleich zu den Vorjahren war im Berichtsjahr die Zahl der freiwillig oder unfreiwillig in den Kanton Bern heimgekehrten *Familien* eher geringer; gestiegen ist dagegen die Zahl der aus andern Kantonen oder aus dem Ausland heimgekehrten *Einzelpersonen*. Bei den Heimgekehrten aus dem Ausland (sogenannte Kriegsflüchtlinge, d. h. Personen, die infolge des Krieges in den Kanton Bern zurückgekehrt sind, zählen nicht hierher) handelt es sich zumeist um schulentlassene männliche Jugendliche aus den umliegenden Ländern. Aus der französischen Schweiz mussten verhältnismässig viele sittlich verwahrloste oder gefährdete Jugendliche heimatlich übernommen werden. Immer wieder macht sich der Mangel eines besondern Auffangheimes bemerkbar, in welches solche Personen vorläufig eingewiesen werden könnten.

Der noch gute Beschäftigungsgrad in der Industrie, der Landwirtschaft und bei Arbeiten von nationalem Interesse war der Arbeitsvermittlung der Heimkehrer förderlich; der grossen Nachfrage aus der Landwirtschaft nach Landarbeitern konnte namentlich im Frühjahr nur zu einem geringen Teil entsprochen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei den Heimkehrern oft um Personen handelt, die charakterlich oder moralisch zu den unerfreulichsten Elementen gehören und armenpflegerisch sehr schwer zu behandeln und in den Arbeitsprozess einzuschalten sind.

Auch im Berichtsjahr sind aus dem Ausland oder aus andern Kantonen zahlreiche körperlich oder geistig Kranke in heimatliche Spitäler oder Anstalten übernommen worden. Wie immer sind es die Geisteskranken, die den Hauptanteil ausmachen. Schwierigkeiten zeigen sich jeweils bei der Internierung ansteckungsgefährlicher tuberkulöser Geisteskranker, für welche im Kanton Bern eine besondere Anstalt, die auch gemeingefährliche, asoziale Tuberkulosekranke aufnehmen könnte, nicht zur Verfügung steht.

Eine neue Kategorie von Heimkehrern im Bereiche der Staatsarmenpflege ist durch das Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches geschaffen worden. Es sind dies die in andern Kantonen verurteilten Rechtsbrecher, denen gegenüber strafgerichtlich sichernde Massnahmen im Sinne von Art. 42 ff. StGB verhängt wurden. Der Urteilskanton übernimmt in der Regel die Kosten des Vollzuges dieser Massnahme nicht, so dass es in den meisten Fällen zur Heimschaffung des Rechtsbrechers und zum Vollzug der Massnahme im Heimatkanton zu Lasten der staatlichen Unterstützungskredite kommt.

Erwähnt sei, dass der durch die Heimkehr bedingte Wohnortswechsel im Zusammenhang mit der Rationierung und der Beschaffung der Schriften und Rationierungsausweise der Armendirektion erhebliche Mehrarbeit verursacht.

Die Tendenz der Armendirektion, den in ihre Zuständigkeit fallenden, ausbildungsfähigen, schulentlassenen Jugendlichen eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen, bewirkt nicht nur eine entsprechende,

allerdings wohl zu verantwortende Beanspruchung der Kredite, sondern auch ein Anwachsen der fürsorgerischen Tätigkeit der Organe der Armendirektion. Jedes Jahr übernimmt die Armendirektion aus dem Ausland und aus andern Kantonen zahlreiche Jünglinge in direkte Betreuung zwecks Plazierung in Lehrstellen. Die Vermittlung von solchen, die mit der Placierung verbundenen Umtriebe und die Kontrolle der Lehrverhältnisse sind äusserst zeitraubend; desgleichen die Betreuung der vielen andern, alljährlich von der Armendirektion in direkte Fürsorge übernommenen Personen.

Im Berichtsjahre betrugen die Auslagen des Staates für heimgekehrte Berner Fr. 2,557,969.48 (1942 Franken 2,415,997.82); in diesem Betrage sind enthalten Fr. 190,568.88 (1942 Fr. 165 182.73) für die sogenannten Kriegsflüchtlinge. Die Unterstützungen für heimgekehrte Berner (im Sinne der bernischen Armengesetzgebung) betrugen im Berichtsjahr somit Fr. 2,367,400.60 (1942 Fr. 2,250,815.09). Dies bedeutet gegenüber 1942 eine Vermehrung der Auslagen um Fr. 116,585.51.

4. Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsbureau der Abteilung für Armenpflege ausser Konkordat

Die Einnahmen allein bei den Verwandtenbeiträgen, Rückerstattungen und Alimenten betrugen pro 1943 Fr. 516,635.80, also rund Fr. 103,000 mehr als im Vorjahr. Das Gesamtergebnis im Berichtsjahr ist um Fr. 86,763 besser als dasjenige pro 1942, wobei zu bemerken ist, dass die Bundesbeiträge in den Flüchtlingsfällen pro 3. und 4. Quartal 1943 erst in der Rechnung des Jahres 1944 erscheinen werden. Eindeutig hat sich erwiesen, dass die Erwartungen, welche an den Ausbau dieses Dienstzweiges geknüpft wurden, sich erfüllt haben.

5. Zusammenfassung

Die *Bruttoauslagen* der Armenpflege für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner (inkl. für Kriegsflüchtlinge) betragen pro 1943 Fr. 4,254,690.48 (Vorjahr Franken 4,219,182.82). Die *Einnahmen* belaufen sich auf Fr. 653,719.12 (Vorjahr Fr. 566,955.25), so dass *netto* im Berichtsjahr Fr. 3,600,971.36 verausgabt worden sind (Vorjahr Fr. 3,652,227.57). *Im Jahre 1943* wurden demnach *Fr. 51,256.21 weniger ausgelegt als 1942.* Die Verbesserung gegenüber dem Budget (Fr. 3,800,000) beträgt Fr. 199,028.64.

Unterstützungsauslagen und Einnahmen für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1942	Rohausgaben 1942	Fälle 1943	Anzahl unterstützte Personen 1943	Rohausgaben 1943
		Fr.			Fr.
Berner in Nichtkonkordatskantonen:					
Appenzell A.-Rh.	18	5,841.—	18	33	6,813.—
Freiburg	171	77,158.—	113	426	70,521.—
Genf	663	314,308.—	603	1009	304,082.—
Glarus	11	7,655.—	9	35	6,337.—
Neuenburg	889	404,973.—	784	1439	362,353.—
St. Gallen	182	75,097.—	146	367	72,729.—
Thurgau	210	104,884.—	194	549	91,895.—
Unterwalden	15	6,099.—	10	31	5,573.—
Waadt	1168	516,636.—	1067	2105	517,658.—
Wallis	27	11,281.—	35	95	18,088.—
Zug	36	19,635.—	20	65	11,175.—
Diverse Entschädigungen und Vergütungen an Korrespondenten	.	5,213.—	.	.	5,478.—
	3390	1,548,780.—	2999	6154	1,472,702.—
Berner im Ausland:					
Deutschland	353	108,483.—	313	556	97,724.—
Frankreich	460	102,961.—	392	876	91,405.—
Italien	11	2,391.—	14	17	2,821.—
Übrige Länder	99	40,570.—	106	202	32,069.—
	923	254,405.—	825	1651	224,019.—
Heimgekehrte Berner	3570	2,415,997.82	3374	5201	2,557,969.48

	Fälle 1942	Rohausgaben 1942	Fälle 1943	Anzahl unterstützte Personen 1943	Rohausgaben 1943
		Fr.			Fr.
Zusammenzug:					
Berner in Nichtkonkordatskantonen	3390	1,548,780.—	2999	6154	1,472,702.—
Berner im Ausland	923	254,405.—	825	1651	224,019.—
Heimgekehrte Berner	3570	2,415,997.82	3374	5201	2,557,969.48
Total Unterstützungsfälle und Rohausgaben	7883	4,219,182.82	7198	13,006	4,254,690.48
Abzüglich Einnahmen:	Fr.			Fr.	
Verwandtenbeiträge	112,074.66			116,762.25	
Rückerstattungen: Alimente, Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungen inklusive ausländische Renten, Lohnausgleichskassen usw.), Privaten	300,731.01			399,873.55	
Rückzahlung von nicht verwendeten Beträgen	16,109.03			19,421.30	
Rückzahlungen von pflichtigen Behörden	28,531.90			26,408.45	
Bundesbeiträge: an Unterstützungen für wiedereingebürgerte Schweizerinnen, heimgekehrte Berner und Flüchtlinge usw.	109,508.65			91,253.57	
Totaleinnahmen		566,955.25			653,719.12
Reinausgaben		3,652,227.57			3,600,971.36

IV. Inspektorat

Das Inspektorat arbeitete in gleicher Weise wie in den früheren Jahren (Posteingänge: 11,340, Ausgänge: 20,290). Es wurden 1877 *Inspektionen* in staatlichen Unterstützungsfällen vorgenommen. Die Lebenskostensteigerung hat es selbstverständlich nötig gemacht, beim Versuch, Einsparungen zu machen, Vorsicht walten zu lassen.

Trotzdem gibt es immer wieder Fälle, in denen festgestellt werden muss, dass der Verlass auf Unterstützungen eine Hauptursache der Armut werden kann. Auf Ende des Jahres ist Adjunkt Blaser aus unserem Amt ausgetreten, um mit dem Jahresbeginn bei einem andern kantonalen Dienstzweig die Arbeit aufzunehmen. Wir danken ihm für seine initiative und geschickte Arbeit.

An den *Armeninspektorenkonferenzen* haben Kreisarmeninspektoren in jedem Landesteil über ihre Erfahrungen und Beobachtungen berichtet. Diese Referate brachten verschiedene interessante Anregungen und bildeten die Grundlage für instruktive Aussprachen.

Bei den *Kreisarmensinpektoren* traten folgende Änderungen ein:

Kreis	Bisheriger Amtsinhaber	Neuer Kreisarmeninspektor
7	Fred Haussener, Lehrer, Auswil	Pfarrer E. Müller, Lotzwil.
14	F. Rohrbach, Lehrer, Mittelhäusern.	S. A. Geiser, Lehrer, Pappelweg 22, Wabern.
19	E. Scheidegger, Lehrer, Kirchberg.	E. Minder, Lehrer, Bütikofen b. K.
31	H. Zangger, Sek.-Lehrer, Utzenstorf.	Paul Brunner, Lehrer, Bätterkinden.
82	E. Durtschi, alt Burgerspitalverwalter, Thun.	Jak. Stähli, Lehrer, Lindenhofstrasse 2, Thun.
94	W. Schaad, alt Oberlehrer, Oberbipp.	Hans Braun, Sek.-Lehrer, Wangen a. A.

Den zurückgetretenen sowie den verbleibenden Inspektoren wird für ihre wertvolle Arbeit der beste Dank ausgesprochen.

In den *Erziehungsheimen* waren im allgemeinen die Schülerzahlen gleich geblieben wie früher. Immerhin ist ein Rückgang der Zahl der eingewiesenen Mädchen festzustellen. Mancherorts versucht man sich eine auch bescheidene Arbeitskraft möglichst lange zu erhalten, was dazu führt, dass an sich nötige Einweisungen spät erfolgen. Über die Erfolgsaussichten muss man sich besonders in diesen Fällen keine Illusionen machen, weil Erziehung viel Zeit braucht und erst recht dann, wenn Fehler zu beseitigen und durch gute Gewohnheiten zu ersetzen wären. Um in dieser Hinsicht in vermehrtem Masse die Erkenntnisse moderner Psychologie nutzen zu können, haben wir nach einer praktischen Lösung gesucht, um den kantonalen Erziehungsberater häufiger als in den letzten Jahren in die Erziehungsheime rufen zu können. Dies ist auf Mitte des Jahres möglich geworden durch Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion und der städtischen Schuldirektion. Wir sind überzeugt, dass damit eine wertvolle Verbesserung erzielt werden konnte. Dieses erste Halbjahr seiner Tätigkeit diente Herrn Dr. Hegg einer Fühlungnahme mit den staatlichen und subventionierten Heimen und einer Orientierung. Über die eigentliche Arbeit, die gegen Ende des Jahres einsetzte, soll im nächsten Jahr berichtet werden. In Aarwangen trat die Kindergärtnerin von ihrer Stelle zurück. Bei diesem Anlass wurde

die Spezialabteilung für Bildungsunfähige aufgehoben und gleichzeitig ein dritter Lehrer angestellt. Wegen des Militärdienstes haben die drei Lehrer jedoch während des ganzen Jahres nie gleichzeitig unterrichtet. In ähnlicher Weise waren alle andern Erziehungsheime mehr oder weniger in ihrer Tätigkeit durch den Militärdienst gehemmt. Die Unmöglichkeit einer genügenden Gruppierung der Schüler, welche bis zum Ausbau der Anstalten Landorf und Kehrsatz andauern wird, lastet recht schwer auf allen Betrieben.

Die Wiederbesetzung von Lehrstellen machte Schwierigkeiten, weil insbesondere Lehrerinnen sich wenig für diese Arbeit interessieren. Die Ursachen hiefür müssen untersucht und möglichst beseitigt werden.

In den *Armenanstalten* war die Pfleglingszahl eher etwas kleiner als sonst. Dies ist erfreulich. Immerhin ist die Zahl der leeren Betten, gemessen an der Gesamtbettenzahl aller Anstalten, nicht bedeutend. Die gerichtliche Beurteilung eines bedauerlichen Mordfalles in der Anstalt Worben führte in einem ausserkantonalen Blatt zu masslosen Angriffen und Kritiken an dieser Anstalt und den Armenanstalten im allgemeinen. Da eine sachliche Richtigstellung in dieser Zeitung nur unvollständig wiedergegeben wurde, musste die bernische Presse beansprucht werden, um den falschen Behauptungen entgegentreten zu können. Im weitern erschien eine eingehende Orientierung über die Angelegenheit in Nr. 8 der Amtlichen Mitteilungen vom Dezember 1943. Die Führung der Armenanstalten ist eine sehr schwere Aufgabe. Durch Militärdienst wurde während der letzten Jahre immer ein Teil des Personals beansprucht, und Ersatz ist äusserst schwer oder gar nicht zu finden.

Im Hospice des Vieillards in Delsberg wurden die Küche elektrifiziert und die Aborte der Männerabteilung vollständig erneuert.

Riggisberg baute Angestelltenwohnungen.

Den Leitern und dem Personal der Anstalten sei für ihre grosse Arbeit der wärmste Dank ausgesprochen.

Im abgelaufenen Jahr wurde in der Anstalt Bärau durch Herrn Dr. Zurukzoglu eine Untersuchung über die Ursachen der Verarmung der Pfleglinge durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich zum Teil auch auf deren Familien. Als vorläufiges Ergebnis dieser Untersuchung kann folgende Zusammenstellung mitgeteilt werden:

Einweisungsgründe	Anzahl	Prozent
1. Geistig Minderwertige, Kretine, Taubstumme usw.	235	55
2. Alterserscheinungen	92	22
3. Krankheit, körperliche Gebrechen	41	10
4. Alkoholismus	23	5
5. Liederlicher Lebenswandel, sittliche Gefährdung usw.	17	4
6. Mittellosigkeit, Bettel, asoziales Verhalten usw.	16	4
Im ganzen	424	100

Es ist beabsichtigt, die Arbeit zu publizieren, so dass auf weitere Einzelheiten hier verzichtet werden kann.

Fürsorgeabteilung des kantonalen Armeninspektorates

Die Fürsorgeabteilung erfuhr einen wesentlichen Ausbau durch die *Anstellung einer dritten Fürsorgerin*, welche auf 1. Juni ihr Amt antrat. Diese Verbesserung unserer Organisation muss als grosser Fortschritt gewertet werden. Einem wichtigen Anliegen, dem die Fürsorgeabteilung besonders zu dienen hat, dem Vorbeugen vor neuer Verarmung hoffen wir dadurch bedeutend besser gerecht werden zu können. Jetzt bleibt noch die Betreuung der Knaben und männlichen Jugendlichen besser zu organisieren.

Die Nachfrage nach kleinsten Pflegekindern ohne Anhang, welche zur Gratispflege und später zur Adoption gewünscht wurden, überstieg ständig den Bedarf an Pflegeplätzen um ein Vielfaches. Eine solche Unterbringung scheiterte jedoch oft an charakterlichen und geistigen Defekten der Kinder. Das Auftreten von epidemischen Krankheiten erschwerte zeitweise das Unterbringen von Kindern. Die Zunahme der Geburtenzahl und der damit verbundene Platzmangel gestaltete die Unterbringung der Mütter mit ihren Kindern, die nach der Geburt aus irgendeinem Grunde der Heimversorgung bedürfen, schwierig. Die Unterbringung in Anstalten ergab keine Schwierigkeiten. Hingegen war es oft schwierig, für die Frauen und Töchter geeignete Arbeitsplätze zu finden. Der grösste Teil unserer Schützlinge ist mit körperlichen oder geistigen, sehr häufig mit charakterlichen Mängeln behaftet. Dies machte es trotz des Überangebotes an Stellen oft schwer, Dienstverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. — Während des Jahres liessen zwei Praktikantinnen, die eine von der Genfer, die andere von der Zürcher Sozialen Frauenschule, sich in die soziale Arbeit einführen.

V. Altersfürsorge

A. Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen

1. Der Alters- und Hinterlassenenfürsorge kommt angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Lage immer grössere Bedeutung zu. Leider wird aber dem Fürsorgewerk hier und dort immer noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. So hat sich z. B. die Vorschrift, dass Fürsorgegesuche von bedürftigen Personen im Alter von über 65 Jahren und solche von Witwen im Alter von unter 65 Jahren in Familiengemeinschaft mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren sowie für alleinstehende Waisen, welche jeweilen nach dem festgesetzten Termin eingehen, gemäss besondern Vereinbarungen mit dem Verein für das Alter und der Stiftung «Pro Juventute» an diese Fürsorgeinstitutionen zur Behandlung zu überweisen sind, noch nicht überall eingelebt. Anderseits ist es vorgekommen, dass begründete Fürsorgegesuche von Witwen im Alter von unter 65 Jahren in Familiengemeinschaft mit Kindern im Alter von unter 18 Jahren, die nach Ablauf des Anmeldetermins im Sinne der obenerwähnten Vereinbarung der Stiftung «Pro Juventute» überwiesen wurden, von dieser abgewiesen und erst auf die Intervention der Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge hin berücksichtigt wurden. Auch scheint noch nicht bei allen Gemeinden bekannt zu sein, dass Witwen im Alter von über 65 Jahren nicht mehr in die Hinterlassenenfürsorge,

d. h. in die Fürsorge für Witwen, einbezogen werden können und daher für sie Fürsorgegesuche auf Formular A, d. h. für die Altersfürsorge, einzureichen sind. Ferner ist zu bemängeln, dass eingetretene Veränderungen, wie Todesfälle, Wegzüge usw., der Zentralstelle häufig erst nach Monaten anstatt sofort gemeldet werden. Dadurch ist der Zentralstelle unnütze Mehrarbeit entstanden, die hätte vermieden werden können, wenn die Meldungen rechtzeitig gemacht worden wären.

2. Bekanntlich bezweckt die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, bedürftige Greise, Witwen und Waisen nach Möglichkeit vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien. Leider hatte die Teuerung zur Folge, dass im abgelaufenen Jahre eine gewisse Anzahl Bezüger wieder aus der Alters- und Hinterlassenenfürsorge ausgeschieden werden mussten, weil die Bundeshilfe nicht mehr genügte. Nur dank der zusätzlichen Fürsorgeleistungen des Kantons und der Gemeinden, die den Bezügern der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1943 ab 1. Januar 1944 ausgerichtet werden können, kann diese Massnahme einigermassen eingedämmt werden.

Trotz der erfolgten Ausschlüsse und der grossen Zahl von Todesfällen sind in der Altersfürsorge sowohl die Fürsorgefälle als auch die Fürsorgeleistungen bedeutend gestiegen. Auch in der Hinterlassenenfürsorge ist eine Zunahme der Fürsorgeleistungen zu verzeichnen. Dagegen ist die Zahl der berücksichtigten Witwen und Waisen etwas niedriger als im Vorjahre. Die Fürsorgeleistungen beliefen sich für Greise, Witwen und Waisen auf Fr. 3,243,913.23 (1942: Fr. 2,874,021.05). Es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme der Fürsorgeleistungen um Fr. 369,892.18.

Über den Geschäftsgang, die Statistik und über die Verteilung der Fürsorgefälle und -kosten nach Landesgegenden gibt die nachfolgende Aufstellung Auskunft.

3. *Geschäftsgang.*

a) Altersfürsorge (Personen im Alter von über 65 Jahren). Anzahl der eingegangenen Fürsorgegesuche 1259. Davon wurden 1031 bewilligt und 228 abgewiesen. Die Anzahl der Fürsorgefälle betrug im Jahre 1943: 8452 (1942: 7756) und der Personen: 9854 (1942: 8972). Es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme der Fürsorgefälle um 696 und der Personen um 882.

b) Hinterlassenenfürsorge. Anzahl der eingegangenen Fürsorgegesuche 505. Davon wurden 409 bewilligt und 96 abgewiesen. Die Anzahl der Fürsorgefälle betrug im Jahre 1943: 2910 (1942: 2846) und der Personen: 4615 (1942: 4655). Es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme der Fürsorgefälle um 64 und eine Abnahme der Personen um 40.

4. *Rekurse und Kassationen.* Gegen die Entscheide der Bezirksausschüsse sind 33 Rekurse eingereicht worden. Davon sind von der Rekursinstanz 5 gutgeheissen und 22 abgewiesen worden; auf 6 Rekurse wurde nicht eingetreten.

5 Entscheide wurden kassiert und 12 abgeändert.

5. *Statistik über die Fürsorgetätigkeit.*

Altersfürsorge:	Anzahl Fälle	Anzahl Personen	Betrag Fr.
Männer	2580	2580	636,367.63
Frauen	4470	4470	1,212,149.70
Ehepaare (Mann und Frau über 65 Jahre alt)	1402	2804	506,321.40
Total	8452	9854	2,354,838.73

Hinterlassenenfürsorge:			
a) Witwen ohne Kinder oder getrennt von solchen lebend	1428	1428	370,974.—
b) Witwen mit Kindern	788	2350	399,181.50
c) Halbwaisen	458	575	80,450.50
d) Doppelwaisen	68	89	12,556.—
e) Ausserehelliche Kinder	168	173	25,912.50
Total	2910	4615	889,074.50

Verteilung der Fürsorgefälle und -kosten.

Landesteil	Altersfürsorge		Hinterlassenenfürsorge	
	Anzahl Fälle	Ausbezahlte Fürsorgebeiträge	Anzahl Fälle	Ausbezahlte Fürsorgebeiträge
		Fr. Rp.		Fr. Rp.
Oberland	1948	523,983.—	583	184,496.50
Emmental	818	216,458.40	385	98,121.—
Mittelland	1996	663,816.50	848	284,021.—
Seeland	1048	299,289.03	302	85,488.—
Oberaargau	831	206,836.90	337	93,831.—
Jura	1811	444,454.90	455	143,117.—
Total	8452	2,354,838.73	2910	889,074.50

Finanzieller Überblick

Einnahmen.

Bundessubvention für das Jahr 1943	Fr. 3,337,672.—
Extrazuschuss des Bundes	» 175,667.—
Zinsen	» 21,976.73

Ausgaben.

Fürsorgeleistungen für Personen im Alter von über 65 Jahren	Fr. 2,354,838.73
Beiträge an die Gemeindealtersbeihilfen	» 180,157.50
Fürsorgeleistungen für Witwen im Alter von unter 65 Jahren und Waisen im Alter von unter 18 Jahren	» 889,074.50

B. Gemeindealtersbeihilfen

Den Gemeindealtersbeihilfen Bern, Biel, Interlaken und Grosshöchstetten wurden Beiträge aus der Bundessubvention zugunsten bedürftiger Greise,

Witwen und Waisen im Betrage von Fr. 180,157.50 ausgerichtet.

Sie unterstützten im abgelaufenen Jahre 978 Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit mit Franken 397,556.63 und 69 Ausländer mit Fr. 28,470, zusammen 1047 Personen mit Fr. 426,026.63.

C. Verein für das Alter im Kanton Bern

Dem Verein für das Alter, inbegriffen die Sektion Jura-Nord, wurde im Berichtsjahr gemäss Art. 3 des Gesetzes über das Salzregal vom 3. Juli 1938 ein Betrag von Fr. 190,000 ausgerichtet, wovon auf die Sektion Jura-Nord Fr. 10,000 entfallen.

D. Fürsorge für ältere Arbeitslose

Die Fürsorge für ältere Arbeitslose dauert in der Regel vom 55. bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ausnahmsweise können auch ältere Arbeitslose vom 65. bis 70. Altersjahr und sofern sie den Berufsgruppen der Uhrenarbeiter und Feinmechaniker angehören und bis zur Einreichung ihres Aufnahmegesuches noch gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, auch nach dem 70., nicht aber nach dem 75. Altersjahr in die Fürsorge aufgenommen werden. Die Bezugsberechtigung dauert in diesen Fällen längstens drei Jahre und hört mit dem vollendeten 75. Altersjahr endgültig auf.

Wegen Ablauf der Bezugsdauer mussten im abgelaufenen Jahre 373 Bezüger aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschieden und in die allgemeine Altersfürsorge übergeführt werden. Aus diesem Grunde ist gegenüber dem Vorjahre eine Reduktion sowohl der Fürsorgefälle als auch der Fürsorgeleistungen zu verzeichnen. Die Zahl der Fürsorgefälle betrug auf 31. Dezember 1943: 551 (1942: 893). Die Fürsorgeleistungen beliefen sich auf Fr. 933,595.90 (1942: Fr. 1,031,118.50), wovon Fr. 746,876.75 oder 80% zu Lasten des Bundes und Fr. 186,719.15 oder 20 % zu Lasten des Kantons fallen. Es ergibt sich gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme der Fürsorgefälle um 342 und der Fürsorgeleistungen um Fr. 97,522.60.

Die höchste Fürsorgeleistung für Männer betrug Fr. 217.80 und für Frauen Fr. 164.50 im Monat.

Der durchschnittliche monatliche Fürsorgebeitrag für Männer belief sich auf Fr. 117.30, für Frauen auf Fr. 80.50.

Von den Bezügern stammt weitaus die überwiegende Zahl aus der Uhrenindustrie ($58,_5$ %).

Bei den Landesgegenden steht an erster Stelle der Jura mit 382 Fürsorgefällen oder $38,_9$ %, an zweiter Stelle das Seeland mit 379 Fürsorgefällen oder $38,_6$ % und an dritter Stelle das Mittelland mit 178 Fürsorgefällen oder $18,_2$ %. Die Landesteile Emmental, Oberaargau und Oberland weisen nur kleine Zahlen an Fürsorgefällen auf.

Die Zahl der eingegangenen Fürsorgegesuche beträgt 283. Davon wurden von der Zentralstelle 77 an die Gemeindeamtsstellen zurückgewiesen. Die übrigen 206 Gesuche wurden von der kantonalen Fürsorgekommission in einer einzigen Sitzung behandelt, 131 Gesuche konnten berücksichtigt werden. Aus verschiedenen Gründen mussten 75 Gesuche abgewiesen werden.

Die Bestimmung in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941, wonach ältere Arbeitslose nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr nicht mehr in die Fürsorge für ältere Arbeitslose aufgenommen werden dürfen, wirkt sich für gewisse Fälle ungünstig aus. 10 Gesuche mussten an die Gemeindeamtsstellen zurückgewiesen werden, weil die Gesuchsteller die obere Altersgrenze bereits überschritten hatten. In Wirklichkeit wird die Anzahl der über 70 Jahre alten Gesuchsteller noch höher sein, indem Gesuche in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Alters nicht erfüllt sind, gemäss der Bestimmung in § 22, Absatz 4, der VO des Regierungsrates vom 17. April 1942 über Fürsorge für ältere Arbeitslose von den Gemeindeamtsstellen zurückzuweisen sind. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um ältere Arbeitslose, welche bisher die Voraussetzungen zum Verbleib in der Arbeitslosenversicherung noch zu erfüllen vermochten und aus diesem Grunde bisher der Fürsorge für ältere Arbeitslose nicht teilhaftig werden konnten. Für die betreffenden älteren Arbeitslosen bedeutet der Ausschluss vom Bezug der Leistungen aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose eine grosse Härte.

Über die Verteilung der Fürsorgefälle und -kosten nach Landesgegenden sowie über das Alter, die Unterstützungspflicht und den Beruf gibt die nachfolgende Aufstellung Auskunft.

E. Fürsorge für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Altersfürsorge übergeführten älteren Arbeitslosen

1. Wie bereits unter Abschnitt D ausgeführt wurde, mussten im abgelaufenen Jahre 373 ältere Arbeitslose wegen Ablaufs der Bezugsdauer aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschieden und in die Altersfürsorge übergeführt werden. Um zu verhindern, dass die betreffenden Arbeitslosen der Armenfürsorge zur Last fallen, wird ihnen eine zusätzliche Hilfe gewährt. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat zu diesem Zwecke auf Gesuch der Direktion des Armenwesens hin und auf Grund einer Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 7. November 1942 dem Kanton Bern den vom Jahre 1939 herrührenden Saldo der Bundessubvention zugunsten älterer Arbeitsloser zur Verfügung gestellt. Damit sich die Sonderregelung solange als möglich auswirken kann und die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose Ausgeschiedenen so lange als möglich vor der Armengenössigkeit bewahrt werden können, beteiligen sich an der zusätzlichen Hilfe ausser dem Bund auch der Kanton und die Gemeinden. Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 50 %; je 25 % fallen zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

Der Staatsbeitrag wird dem vom Grossen Rate bewilligten Kredite für die älteren Arbeitslosen entnommen.

2. *Finanzielle Aufwendungen.*

Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise	Fr. 80,422.60
Zusätzliche Fürsorgeleistungen	» 160,856.35
Total	Fr. 241,278.95

Die Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise sind in den Zahlen unter Abschnitt A ebenfalls enthalten.

	Männer	Frauen	Total	%	Männer	Frauen	Total	%
					Fr.	Fr.	Fr.	
Nach Landesgegenden.								
Emmental	3	—	3	0,3	1,399.75	—.—	1,399.75	0,2
Jura	322	60	382	38,9	316,404.10	42,214.60	358,618.70	38,5
Mittelland	176	2	178	18,2	202,666.—	1,644.—	204,310.—	21,8
Oberaargau	17	—	17	1,7	19,242.95	—.—	19,242.95	2,0
Seeland	353	26	379	38,6	316,805.—	20,254.—	337,059.—	36,1
Oberland	23	—	23	2,3	12,965.50	—.—	12,965.50	1,4
Total	894	88	982	100	869,483.30	64,112.60	933,595.90	100
Nach Altersstufen.								
a) Ehemalige Mitglieder von Arbeitslosenkassen								
unter 60 Jahren	63	12	75	7,6	68,372.85	9,154.75	77,527.60	8,3
61—65 Jahren	199	20	219	22,3	227,353.30	16,786.50	244,139.80	26,2
66—70 Jahren	238	19	257	26,2	227,620.25	11,827.50	239,447.75	25,7
über 70 Jahren	354	30	384	39,1	312,528.—	20,337.—	332,865.—	35,7
Total	854	81	935	95,2	835,874.40	58,105.75	893,980.15	95,9
b) Übrige Bezüger	40	7	47	4,8	33,608.90	6,006.85	39,615.75	4,1
Total *a* und *b*	894	88	982	100	869,483.30	64,112.60	933,595.90	100
Nach Unterstützungspflicht.								
a) Unterstützungspflichtige	660	6	666	67,8	704,961.95	6,163.—	711,124.95	76,2
b) Nicht Unterstützungspflichtige	234	82	316	32,2	164,521.35	57,949.60	222,470.95	23,8
Total	894	88	982	100	869,483.30	64,112.60	933,595.90	100
Nach Berufsgruppen.								
1. Bau- und Holzarbeiter	122	—	122	12,4	127,747.40	—.—	127,747.40	13,7
2. Metallarbeiter	39	—	39	3,9	36,780.30	—.—	36,780.30	3,9
3. Uhrenarbeiter	494	81	575	58,6	467,070.20	58,356.60	525,426.80	56,3
4. Textilarbeiter	3	2	5	0,5	2,383.—	1,579.—	3,962.—	0,4
5. Kaufmännische und technische Angestellte	7	3	10	1,1	5,957.70	2,506.—	8,463.70	0,9
6. Handlanger und Taglöhner	184	—	184	18,7	180,067.05	—.—	180,067.05	19,3
7. Übrige Berufe	45	2	47	4,8	49,477.65	1,671.—	51,148.65	5,5
Total	894	88	982	100	869,483.30	64,112.60	933,595.90	100

3. *Verteilung der zusätzlichen Fürsorgeleistungen*

Bund	50 %	Fr. 80,428.05
Kanton	25 %	» 40,214.15
Gemeinden	25 %	» 40,214.15
	Fazit	Fr. 160,856.35

4. *Statistik über Fürsorgefälle und zusätzliche Fürsorgeleistungen*

	Anzahl Fälle	Anzahl Personen	Betrag Fr.
Männer	178	272	71,426.65
Frauen	26	26	7,490.—
Ehepaare	167	334	81,939.70
Total	371	632	160,856.35

VI. Verschiedenes

A. Kriegsfürsorge

Durch Budgetbeschluss wurde die Armendirektion ermächtigt, auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 und des Grossratsbeschlusses vom 11. November 1941, die Durchführung von Notstandsaktionen betreffend, auch im Jahre 1943 Beiträge an die von den Gemeinden ausgerichteten *Teuerungsbeihilfen* in bar und natura zu leisten, an denen sich auch der Bund mit einem Drittel beteiligt. Die Überweisung der Bundes- und Kantonsbeiträge an die Gemeinden erfolgt auf Grund vierteljährlicher Abrechnungen.

Die Totalausgaben sämtlicher Gemeinden für die ausgerichteten Teuerungsbeihilfen (Mietzins-, Lebensmittel-, Kleidergutsprachen usw.) und für die im Herbst abgegebenen Kartoffeln und Äpfel an Minderbemittelte belaufen sich nach provisorisch vorliegenden Abschlusszahlen auf ca. *Fr. 2,150,000,* die von Bund, Kanton und Gemeinden mit je einem Drittel getragen werden. Die Totalausgaben pro 1943 weisen gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung von *Fr. 434,000* auf.

Im Herbst wurden in den Gemeinden rund 2 Millionen Kilogramm verbilligte Kartoffeln und 1,346,000 kg Äpfel zum Preise von 10 Rp das Kilogramm abgegeben, wobei das Kriegsfürsorgeamt des Kantons Bern die Äpfel den Gemeinden zu vermitteln und die Rechnungstellung und Abrechnung mit den Kriegsfürsorgekommissionen und dem Obstverband Zug zu besorgen hatte.

Im Berichtsjahr wurde auch die gemäss Grossratsbeschluss vom 11. November 1941 verfügte Rückstellung von $6^1/_3$ % durch Beschluss des Regierungsrates als ausserordentlicher Staatsbeitrag an 146 der sich an den Notstandsaktionen im Jahre 1942 beteiligten Gemeinden, je nach ihrer finanziellen Lage, verteilt. Durch die Ausrichtung dieses ausserordentlichen Staatsbeitrages, der jeweils auf Grund sämtlicher mit dem Bund abgeschlossener Jahresrechnungen erfolgt, wird auch schwerbelasteten Gemeinden ermöglicht, an die durch die heutigen Kriegsverhältnisse in Not geratenen Bürger Teuerungsbeihilfen auszurichten, ohne dass die Gemeinde dadurch erheblich belastet wird.

Grossen Zuspruch fand bei den Gebirgsgemeinden eine im Frühjahr und Herbst durchgeführte Gemüseaktion, bei denen zusammen rund 85,000 kg Gemüse aller Art an Minderbemittelte zu einem um 50 % verbilligten Marktpreis abgegeben werden konnten. Der den Gemeinden für diese Gemüse fakturierte Betrag beläuft sich auf rund *Fr. 28,000.* Die Gemüse wurden von der Sektion für Hauswirtschaft und landwirtschaftliche Produktion des KEA zur Verfügung gestellt, für welche das Kriegsfürsorgeamt auch das Inkasso mit den Gemeinden zu besorgen hatte.

Die im Spätherbst 1942 begonnene erste Tuchaktion (Männerhosen und Frauenstoffe) wurde im Laufe des Jahres abgeschlossen. Zur Verteilung gelangten rund 12,000 Paar Männerhosen (Halbtuch und Halblein) und 12,000 m Frauenstoffe, welche das Inkasso von zusammen rund *Fr. 230,000* und 200,000 Textilcoupons erforderten. Für die rund 30,000 m für Frauen- und Kinderwäsche an die Gemeinden abgegebenen Flanelletten und die 30,000 m Hemdenbarchent wurde der Einzug von rund *Fr. 85,000* und 45,000 Textilcoupons notwendig. Diese als «Textilaktionen Winter 1942/43» durchgeführten und im Sommer abgeschlossenen Abgaben erfahren eine Wiederholung im Winter 1943/44, über die zu berichten erst nach Abschluss im Jahr 1944 möglich sein wird. Die Textilien werden dem Kanton zu einem 30—50 % verbilligten Preis für die Verteilung an die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Am 9. April 1943 trat der Bundesratsbeschluss über den *Fürsorgedienst bei Kriegsschäden an der Zivilbevölkerung* in Kraft, mit dessen Vollzug das Kriegsfürsorgeamt beauftragt wurde. Durch den Bundesratsbeschluss sind Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohner (85 Gemeinden) und durch besondern zusätzlichen Beschluss des Regierungsrates vom 11. Mai 1943 noch 68 Gemeinden fürsorgepflichtig erklärt worden. Ausser diesen 153 fürsorgepflichtigen Gemeinden haben weitere 77 Gemeinden den Fürsorgedienst freiwillig organisiert, um die allernotwendigsten Massnahmen bei kriegerischen Ereignissen zum Schutze der Zivilbevölkerung vorsorglich zu treffen und die Unterkünfte für Obdachlose und Materialien zum voraus sicherzustellen. Der Fürsorgedienst in den Gemeinden hat neben der Sicherstellung und Vorbereitung von Notunterkünften und Notkrankenzimmern auch für die Gemeinschaftsverpflegung der Obdachlosen zu sorgen. In Verbindung mit dem eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt wurden im Kanton Bern acht Instruktionskurse mit Fachleuten als Referenten für die Fürsorgeleiter und deren Stellvertreter durchgeführt. Das Kriegsfürsorgeamt vermittelte Wolldecken einwandfreier Qualität zu niedrigen Preisen an Gemeinden, in denen eine Sicherstellung solcher Ausrüstungsgegenstände bei Privaten nicht mehr möglich ist. Gleichzeitig wurde auch die Vermittlung der Armbinden «Fürsorge» an die vom Gemeinderat zum Fürsorgedienst eingeteilten Personen an die Hand genommen.

Der Regierungsrat beauftragte das Kriegsfürsorgeamt im weitern mit dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 betreffend die *Bereitstellung von Sanitätsmaterial und die Errichtung von Sanitätsposten.* Nach diesem Beschluss werden grundsätzlich sämtliche Gemeinden verpflichtet, in bestimmtem Umfang Sanitätsmaterial bereitzustellen, unter Beitragsleistung an die Anschaffungskosten von je einem Drittel durch Bund und Kanton. Ebenso müssen auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses sämt-

liche Gemeinden einsturz- und splittersichere Sanitätsposten errichten, die für 1 % der Bevölkerung mindestens eine Liegestelle vorsehen. Das Sanitätsmaterial war durch alle Gemeinden sofort zu beschaffen, während die Sanitätsposten erst nach Genehmigung der den Abteilungen für Luftschutz des Kantons Bern und des eidgenössischen Militärdepartements zu unterbreitenden Projekte auszuführen sind. Auch an diesen Erstellungskosten beteiligen sich Bund und Kanton mit je einem Drittel.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 16. Juli 1943 wurde die Direktion des Armenwesens mit der Behandlung der *Neutralitätsverletzungsschäden* beauftragt, soweit nicht versicherbare Schäden betreffend, und am 20. Juli 1943 wurde für die Durchführung dieser Aufgabe ein Kredit von Fr. 200,000 eröffnet. Die am 13./14. Juli 1943 in Riggisberg und andern Gemeinden durch Bombenabwurf englischer Flieger entstandenen Schäden an versicherten und nicht versicherten Objekten dürften nach versicherungstechnischer Schätzung den Betrag von Fr. 200,000 übersteigen. Während die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und die Mobiliarversicherungsgesellschaften für die versicherbaren Schäden an Gebäuden und Mobilien aufkommen, vergütete die Direktion des Armenwesens den Bombengeschädigten vorderhand die Hälfte des Schadens an nicht versicherbaren Schäden mit rund Fr. 18,000. Das Kriegsfürsorgeamt, dem die Behandlung der Neutralitätsverletzungsschäden auf den 1. Januar 1944 übertragen wird, kann die Erledigung dieser Angelegenheit erst im Geschäftsbericht pro 1944 darlegen.

Der Bestand von zwei Angestellten beim Kriegsfürsorgeamt musste im Laufe des Jahres zufolge der neuen Aufgaben auf sechs Personen erhöht werden, damit alle Arbeiten laufend erledigt werden konnten. Abgesehen von kürzeren Stockungen, hervorgerufen durch Militärdienst und Krankheit des zeitweise stark überlasteten Personals, kann die Erledigung der Arbeiten als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Zurückkehrende Auslandschweizer

Im ersten Halbjahr 1943 hatte das kantonale Hilfsbureau für Auslandschweizer den gewohnten Geschäftsgang; neben den früher Heimgekehrten beschäftigte es sich mit Unterernährten, Kranken usw. aus den europäischen Mangelgebieten, etwa auch mit jungen Leuten, die sich vor der Verschickung zum Arbeitsdienst geflüchtet hatten. Besonders seit den Bombardierungen deutscher Städte hat die Rückwanderung jedoch stark zugenommen. Die evakuierten Bombengeschädigten («Ausgebombten») bilden eine neue Kategorie von Rückkehrern. Die Behandlung dieser Fälle erfordert viel Zeit, Rücksichtnahme und Einfühlung.

Die plötzlich aus ihrer bisherigen Umgebung Gerissenen müssen sich in der neuen Lage erst eingewöhnen; besonders in den Ausnahmebestimmungen, z. B. über die Beschränkung der Freizügigkeit, finden sie sich schwer zurecht. Einzelne Personen stehen noch stark unter dem Eindruck des erlebten Schreckens, andere sind in Sorge über das Schicksal verschollener Angehöriger; alle bedürfen besonderer Behandlung, des Rates und der Hilfe.

Vielfach sind Mobiliar, Kleider, Wäsche usw. verloren gegangen. Die Beschaffung der nötigen Rationierungsausweise für die Neuanschaffungen, die Anschaffung der Möbel, Bekleidung und Wäsche sind zeitraubend und kostspielig. Die eidgenössische Polizeiabteilung übernimmt die Kosten der Neuanschaffungen für Bombengeschädigte meistens ganz oder zum grössten Teil zu Lasten des Bundes. Passende Unterkunft zu finden ist heute schwieriger denn je; Personen, die aus Großstädten kommen, wünschen wieder in der Stadt zu wohnen und nach ihren Berufen gehören sie auch eher in eine industrielle oder kommerzielle Umgebung. Die Städte wehren sich aber gegen diesen Zuzug und stützen sich dabei auf den Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot; eine für beide Seiten tragbare Lösung ist oft nicht leicht zu finden, auch wenn die Richtlinien der Bundesbehörden zu Rate gezogen werden. Da der schweizerische Arbeitsmarkt bereits nicht mehr derart aufnahmefähig ist wie noch vor einem Jahr, ist die Arbeitsbeschaffung für diese Großstadtbewohner oft schwierig. Viele Heimkehrer weisen sich über Berufe aus, die man in der Schweiz kaum kennt oder für die des Rohstoffmangels wegen heute keine Berufsarbeit zu finden ist. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, zeigen sich die Heimkehrer anpassungswillig und erkenntlich für die erhaltene Hilfe; dadurch wird die Lösung der vielseitigen Probleme wesentlich erleichtert.

Die Verhandlungen über die Transferierung von zurückgelassenen Auslandguthaben, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die Erledigungen von Mobiliartransporten und Zollfrachten, Nachforschungen nach zurückgelassenen Familiengliedern usw. vermehren die Arbeitslast der für diesen Dienstzweig eingesetzten Angestellten. Sollten sich die Verhältnisse noch weiter verschlimmern oder die Zahl der Rückkehrer anwachsen, kann von einem Ausbau dieser Flüchtlingsabteilung nicht länger Umgang genommen werden.

Die Gesamtauslagen sind im Berichtsjahr beträchtlich gestiegen, auf Fr. 228,552.09 (Vorjahr 165,182.73 Franken); davon entfallen auf

	1942 Fr.	1943 Fr.
Bund . . .	93,812.41 (56,8 %)	154,825.84 (67,7 %)
Staat Bern .	52,905.01 (32,0 %)	61,886.60 (27,1 %)
Bernische Gemeinden .	6,861.61 (4,2 %)	5,747.15 (2,5 %)
Ausserkantonale Behörden . . .	11,603.70 (7,0 %)	6,072.50 (2,7 %)

Die Zunahme der Auslagen um rund 40 % innerhalb eines Jahres ist eine Folge des intensivierten Luftkrieges. Ein grosser Teil der Rückkehrer muss mit Wäsche, Kleidern, Möbeln neu ausgestattet werden, da durch Bombardierung alles verloren ging. Der Bund begegnet diesen ausserordentlichen Umständen mit grosszügigen Massnahmen, indem er den grössten Teil der Anschaffungskosten übernimmt. Zahlreiche Heimkehrer erwarten Geldüberweisungen aus ihrem bisherigen Wohnstaate; kommt die Transferierung zustande und handelt es sich um namhafte Beträge, so sind daraus die Aufwendungen zurückzuerstatten, so dass ein Teil der oben genannten Summen wieder eingehen wird.

B. Naturalverpflegung

Im Jahre 1942 wurden auf 57 Stationen insgesamt 3058 (1941: 4273) Verpflegungen verabfolgt (942 Mittags- und 2116 Nachtverpflegungen).

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf	Fr. 9,126.68
Die Verwaltungskosten der Bezirksverbände auf	» 17,482.39
Zusammen	Fr. 26,609.07
Davon gehen ab, weil nicht staatsbeitragsberechtigt	» 1,300.—
An die Kosten von	Fr. 25,309.07
leistete der Staat einen Beitrag von 50 %	Fr. 12,654.65
abzüglich Beiträge der 29 Bezirksverbände am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» des interkantonalen Naturalverpflegungsverbandes von je Fr. 15.50	» 449.50
Verbleiben	Fr. 12,205.15
Dazu kommen verschiedene Auslagen für Beiträge, Druckkosten usw. im Betrage von	» 1,980.75
Summa Ausgaben der Armendirektion für die Naturalverpflegung armer Durchreisender im Jahre 1943 . . .	Fr. 14,185.90

Gegenüber dem Jahre 1941 ergibt sich eine Abnahme der Verpflegungen um 1215 und der Kosten um Fr. 2205.80.

Es wurden Wanderer verpflegt im Alter von:

unter 20 Jahren . .	15
20—30 » . .	254
30—40 » . .	469
40—50 » . .	670
50—60 » . .	1018
60—70 » . .	92
Total	2518

C. Kantonales Arbeitslager Ins

Ein Kaufsangebot gab der Armendirektion im Frühling 1943 Anlass, das seit Sommer 1939 unbenützte und geschlossene kantonale Arbeitslager in Ins samt Inventar zu veräussern. Da nicht vorauszusehen war, ob diese Einrichtung noch jemals für Zwecke der Armendirektion benötigt würde, wurde die Liquidation vorgezogen, um so mehr, als ein ganz annehmbarer Preis gelöst werden konnte.

D. Unterstützung für nichtversicherbare Naturschäden

Im Jahre 1943 wurden 420 Schadenfälle aus 39 Gemeinden gemeldet; es konnten davon 351 mit einer Schadensumme von Fr. 117,956 (1942: 369 Fälle mit Fr. 151,401) berücksichtigt werden. Die meisten Schäden ereigneten sich in den Bezirken Frutigen, Interlaken und Oberhasle und sind zum grössten Teil auf Lawinen und Steinschläge zurückzuführen. Der Beitrag des kantonalen Naturschadenfonds belief sich auf Fr. 37,653, derjenige des eidgenössischen Fonds auf Fr. 16,014, zuzüglich Fr. 5685 als Zuschuss aus dem Hochgebirgsfonds. Der durchschnittliche Schaden pro Fall betrug Fr. 339 und der durchschnittliche Beitrag (kantonaler und eidgenössischer Fonds, aber ohne Zuschuss aus dem Hochgebirgsfonds) Fr. 153.

E. Kantonaler Jugendtag

Die jährliche Sammlung des kantonalen Jugendtages wurde im Jahre 1943 in üblicher Weise durchgeführt. Sie ergab Fr. 88,031. Davon verblieb $^1/_3$ den einzelnen Amtsbezirken zur Unterstützung lokaler Jugendwerke, $^2/_3$ erhielt die kantonale Zentralstelle des Jugendtages. Diese überwies von ihrem Anteil $^2/_3$ der Stipendienkasse des kantonal-bernischen Jugendtages und $^1/_3$ den Säuglings- und Mütterheimen Elfenau in Bern und Hohmaad in Thun.

F. Verwendung des Alkoholzehntels

Der Armendirektion wurde aus dem dem Kanton Bern zugekommenen Betreffnis vom Ertrag des Alkoholmonopols des Geschäftsjahres 1942/43 ein Anteil von Fr. 120,000 zugewiesen. Bestimmungsgemäss wurde dieser Betrag für die Bekämpfung des Alkoholismus verwendet wie folgt:

1. An Trinkerheilstätten und für Unterbringung in solchen	Fr. 6,800.—
2. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder . .	» 7,600.—
3. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	» 79,641.55
4. An den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus für bestimmungsgemässe Verwendung in diversen Fällen	» 11,772.55
	Fr. 105,814.10

Für die Naturalverpflegung, deren Kosten laut Dekret vom 27. Dezember 1898 dem Alkoholzehntel zu entnehmen sind, wurden im Jahre 1943 Fr. 14,185.90 aufgewendet.

G. Fürsorgeabkommen mit Frankreich

Die bernischen Aufenthaltsgemeinden haben in 74 Fällen an bedürftige Franzosen Fr. 40,219.10 ausgerichtet (im Vorjahr: Fr. 37,592 in 70 Fällen). Auch in diesen Unterstützungsfällen macht sich die Teuerung bemerkbar; die französischen Behörden haben den meisten Gesuchen um Erhöhung der Unterstützung entsprochen. Nach Prüfung der Rechnungen wird der ausgelegte Betrag vom Heimatstaat zurückerstattet werden.

H. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten für Neu- und Umbauten

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 3 Erziehungs-, 2 Verpflegungs- und 4 Krankenanstalten Beiträge von zusammen Fr. 57,560 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Ende 1943 Fr. 1,211,877 (Vorjahr Fr. 1,132,822).

J. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Dem Bundesrat wurde wie im Vorjahr ein Betrag von Fr. 4000 zur Verfügung gestellt.

K. Bundeshilfen

Aus dem vom Bund zugunsten der Anstalten für Anormale bereitgestellten Kredit wurden wiederum

34 Anstalten mit einem Gesamtbetrag von Fr. 26,053 berücksichtigt.

Im Auftrag der eidgenössischen Polizeiabteilung besorgt die Armendirektion seit Jahren die Unterstützungsvermittlung für die Russlandschweizer, die seinerzeit infolge der russischen Revolution in mittellosem Zustand heimkehrten. Im Berichtsjahr wurde in 27 solchen Fällen die Hilfe vermittelt. Es handelt sich um ältere Leute, die zum Teil in Privatpflege und zum Teil in Heimen untergebracht sind. Die Ausgaben für diese Fälle betrugen Fr. 19,019.70 (Vorjahr Fr. 20,905.50). Sämtliche Auslagen wurden durch die zahlungspflichtigen Instanzen zurückvergütet.

L. Stiftungen

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz in Herzogenbuchsee,
2. Arn-Stiftung,
3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlemann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.,
7. Weinheimer-Stiftung,
8. Stiftung der schweizerischen Erziehungsanstalt in der Bächtelen bei Bern,
9. Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
10. Stiftung «Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau», St. Niklaus bei Koppigen,
11. Viktoria-Stiftung in Wabern,
12. Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
13. Stiftung Elise-Rufener-Fonds, Bern,
14. Erziehungsfonds der ehemaligen Erziehungsanstalt Sonvilier,
15. Jean-Georges-Wildbolz-Stiftung.

VII. Übersicht über die Armenlasten des Kantons

Reine Ausgaben des Staates

		1942 Fr.		1943 Fr.
Verwaltungskosten		309,207.52		302,032.35
Kommission und Inspektoren		112,217.41		127,626.68
Armenpflege:				
Beiträge an Gemeinden:	Fr.		Fr.	
Für dauernd Unterstützte	2,863,828.—		2,789,368.90	
» vorübergehend Unterstützte	1,882,836.40		1,698,496.75	
Auswärtige Armenpflege:				
Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen	1,374,975.42		1,327,581.45	
Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner	3,652,227.57		3,600,971.36	
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—		200,000.—	
		9,973,867.39		9,616,418.46
Bezirksverpflegungsanstalten		42,480.75		42,500.—
Bezirkserziehungsanstalten		67,667.—		69,822.—
Staatliche Erziehungsheime		306,195.88		325,300.82
Kriegsfürsorge		397,925.21		592,710.10
Verschiedene Unterstützungen:				
Ausgaben	97,467.25		89,902.85	
Einnahmen	69,467.25		57,902.85	
Ausgabenüberschuss		28,000.—		32,000.—
Reine Ausgaben		11,237,561.16		11,108,410.41
Voranschlag		11,181,657.—		11,521,199.—

Hierzu kommen:

Ausgaben aus dem Erträgnis des Alkoholzehntels	120,022.40
Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	57,560.—
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen (Notstandsfonds)	6,600.—
	184,182.40

Über die Einnahmen und Ausgaben aus der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen sowie älterer Arbeitsloser und die Beiträge aus dem Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung und der Salzhandlung gibt die Aufstellung auf Seiten 117—121 Auskunft.

VIII. Unterstützungsfälle und Gesamtaufwendungen, nach Ursachen der Armut, Fürsorgeart, Personenkreis der Unterstützten und Zuständigkeit gegliedert

(Rechnungsergebnisse des Jahres 1943)

	Armenpflege der bernischen Einwohnergemeinden				Armenpflege der bernischen Burgergemeinden				Auswärtige Armenpflege des Staates Bern			
	Fälle		Aufwendungen		Fälle		Aufwendungen		Fälle		Aufwendungen	
		%	Fr.	%		%	Fr.	%		%	Fr.	%
A. Ursachen												
1. Fehlen des Ernährers	1,729	7,4	672,562.48	6,5	93	11,7	83,998.22	15,9	1,606	13,8	572,518.15	9,7
2. Altersgebrechlichkeit	3,880	16,5	2,218,450.76	21,6	292	36,9	203,896.47	38,5	3,191	27,4	884,557.39	15,3
3. Geistige Erkrankungen	2,178	9,2	1,782,737.11	17,4	57	7,2	82,017.80	15,5	1,197	10,3	1,112,709.50	19,2
4. Schwachsinn	1,846	7,9	890,704.45	8,7	19	2,4	10,697.80	2,0	457	3,9	244,651.88	4,3
5. Tuberkulose	776	3,3	487,833.—	4,8	19	2,4	14,696.80	2,8	463	4,0	326,340.57	5,6
6. Übrige Krankheiten	3,924	16,7	1,640,957.77	16,0	88	11,2	45,874.43	8,7	1,689	14,5	721,631.02	12,5
7. Alkoholismus	458	1,9	161,593.48	1,6	5	0,6	2,696.60	0,5	158	1,4	86,166.53	1,5
8. Moralische Mängel	2,056	8,7	695,956.02	6,8	14	1,8	6,083.67	1,1	550	4,7	232,526.18	4,0
9. Untüchtigkeit der Hausfrau	350	1,5	101,985.35	0,9	—	—	—	—	38	0,4	22,346.60	0,4
10. Sozialwirtschaftliche Ursachen	6,322	26,9	1,617,227.77	15,7	204	25,8	79,236.07	15,0	2,278	19,6	1,580,107.66	27,5
Zusammen	23,519	100	10,270,008.19	100	791	100	529,197.86	100	11 627	100	5,783,555.48	100
B. Fürsorgeart												
DU = Dauernd Unterstützte VU = Vorübergehend Unterstützte												
Kinder in Anstalten. DU	433	4,9	270,703.02	5,7	34	4,2	29,880.03	5,6	772	6,6	488,836.85	8,4
VU	728		322,433.44									
Erwachsene in Anstalten. DU	4,348	24,9	3,288,217.98	39,5	258	32,7	221,248.09	41,8	2,782	23,9	2,019,747.65	34,9
VU	1,517		770,981.52									
Privatverkostgeldete Kinder. DU	1,251	10,8	336,855.61	6,4	14	1,8	5,764.90	1,1	—	—	—	—
VU	1,260		316,339.53									
Familien- und Selbstpflege DU	3,897	59,4	2,282,366.14	48,4	485	61,3	272,304.84	51,5	8,073	69,5	3,274,970.98	56,7
VU	10,085		2,682,110.95									
Zusammen	23,519	100	10,270,008.19	100	791	100	529,197.86	100	11,627	100	5,783,555.48	100
Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden			1,393,290.93				1,090.—					
Besondere Aufwendungen des Staates:												
	Fr.											
Bezirksverpflegungsanstalten	42,500.—											
Bezirkserziehungsanstalten	69,822.—											
Staatliche Erziehungsheime	325,300.82											
Verschiedene Unterstützungen	32,000.—		.	.	.	.	.	.	.	.	469,622.82	
Gesamtaufwendungen			11,663,299.02				530,287.86				6,253,178.30	
C. Personenkreis	Anzahl Fälle		Zahl der unterstützten Personen		Anzahl Fälle		Zahl der unterstützten Personen		Anzahl Fälle		Zahl der unterstützten Personen	
Einzelfälle DU	8,684		8,684		660		660		7,010		7,010	
VU	8,119		8,119									
Familienfälle DU	1,245		5,263		131		429		4,617		17,618	
VU	5,471		21,749									
	23,519		43,815		791		1089		11,627		24,628	

Bern, den 21. Juni 1944.

Der Direktor des Armenwesens:
Moeckli

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Juli 1944

Begl Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert**